

1
2
3 **SATZUNG**

4
5 **des**
6 **Kreisverbands Wuppertal**

7
8 **im**
9 **Landesverband**
10 **Nordrhein-Westfalen**

11
12 **der**
13 **Christlich Demokratischen Union**
14 **Deutschlands (CDU)**
15
16
17
18
19
20
21
22

Inhaltsverzeichnis

23

| | | |
|----|---|-----------|
| 24 | Inhaltsverzeichnis..... | 2 |
| 25 | SATZUNG..... | 5 |
| 26 | A Aufgaben, Wuppertal, Sitz | 5 |
| 27 | § 1 Aufgaben und Zuständigkeit..... | 5 |
| 28 | § 2 Name..... | 6 |
| 29 | § 3 Sitz..... | 6 |
| 30 | B Mitgliedschaft | 6 |
| 31 | § 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen..... | 6 |
| 32 | § 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren | 6 |
| 33 | § 6 Mitgliedsrechte und -pflichten | 7 |
| 34 | § 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug | 8 |
| 35 | § 8 Beendigung der Mitgliedschaft..... | 8 |
| 36 | § 9 Austritt..... | 8 |
| 37 | § 10 Ordnungsmaßnahmen..... | 9 |
| 38 | § 11 Parteiausschluss | 9 |
| 39 | § 12 Parteischädigendes Verhalten | 10 |
| 40 | § 13 Zahlungsverweigerung | 10 |
| 41 | § 14 Weitere Ausschlussgründe..... | 10 |
| 42 | C Gleichstellung von Frauen und Männern | 11 |
| 43 | § 15 Gleichstellung von Frauen und Männern | 11 |
| 44 | D Gliederung..... | 12 |
| 45 | § 16 Organisationsstufen | 12 |
| 46 | § 17 Stadtbezirksverbände | 12 |
| 47 | § 18 Mitgliederbeauftragter und Digitalbeauftragter | 13 |
| 48 | § 19 Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis | |
| 49 | und Anerkennung der Mitgliederzahl | 13 |
| 50 | § 20 Unterrichtsrechte und Berichtspflichten..... | 14 |
| 51 | § 21 Eingriffsrechte..... | 14 |
| 52 | E Organe..... | 14 |
| 53 | § 22 Organe | 14 |
| 54 | § 23 Kreisparteitag..... | 14 |
| 55 | § 24 Zuständigkeiten des Kreisparteitages..... | 15 |
| 56 | § 25 Kreisvorstand | 15 |
| 57 | § 26 Zuständigkeiten des Kreisvorstands | 16 |

| | | | |
|----|----------|--|-----------|
| 58 | § 26 a | Vorsitzendenkonferenz..... | 17 |
| 59 | § 27 | Geschäftsführender Kreisvorstand..... | 17 |
| 60 | § 28 | Kreisvorsitzender | 17 |
| 61 | § 29 | Kreisgeschäftsführer..... | 17 |
| 62 | § 30 | Stadtbezirksverbands-Hauptversammlungen..... | 18 |
| 63 | § 31 | Zuständigkeiten der Stadtbezirksverbands-Hauptversammlungen..... | 18 |
| 64 | § 32 | Stadtbezirksvorstand | 18 |
| 65 | § 33 | Zuständigkeiten des Stadtbezirksvorstands | 19 |
| 66 | F | Vereinigungen und Sonderorganisationen | 19 |
| 67 | § 36 | Vereinigungen | 19 |
| 68 | § 36a | Sonderorganisationen..... | 20 |
| 69 | G | Verfahrensordnung | 21 |
| 70 | § 37 | Beschlussfähigkeit..... | 21 |
| 71 | § 38 | Durchführung von Vorstandssitzungen | 21 |
| 72 | § 39 | Erforderliche Mehrheiten | 21 |
| 73 | § 40 | Abstimmungsarten..... | 21 |
| 74 | § 41 | Durchführung von Wahlen | 22 |
| 75 | § 42 | Kandidatenaufstellung..... | 23 |
| 76 | § 43 | Sitzungsniederschriften | 23 |
| 77 | § 44 | Ladungsfristen und Antragsberechtigung..... | 23 |
| 78 | § 45 | Wahlperioden, Amtsbezeichnungen | 24 |
| 79 | H | Sonstige Bestimmungen | 24 |
| 80 | § 46 | Kreisparteigericht..... | 24 |
| 81 | § 47 | Gesetzliche Vertretung der Kreisverbände | 25 |
| 82 | § 48 | Haftung für Verbindlichkeiten..... | 25 |
| 83 | § 49 | Auflösung des Kreisverbands | 25 |
| 84 | § 50 | Vermögen bei Auflösung | 26 |
| 85 | § 51 | Satzungsänderungen | 26 |
| 86 | § 52 | Widerspruchsfreies Satzungsrecht..... | 26 |
| 87 | § 53 | Inkrafttreten der Satzung | 27 |
| 88 | | Finanz- und Beitragsordnung | 27 |
| 89 | § 1 | Allgemeines | 27 |
| 90 | § 2 | Selbständige Kassenführung | 27 |
| 91 | § 3 | Zuständigkeiten | 27 |
| 92 | § 4 | Haushaltsplan | 27 |
| 93 | § 5 | Finanz- und Rechenschaftsbericht..... | 28 |
| 94 | § 6 | Finanzmittel | 28 |
| 95 | § 7 | Mitgliedsbeiträge | 29 |

| | | | |
|-----|------|---|-----------|
| 96 | § 8 | Bewirtschaftung, Kassenführung..... | 29 |
| 97 | § 9 | Zuschüsse an Gliederungen..... | 30 |
| 98 | § 10 | Reisekosten und Auslagenersatz..... | 30 |
| 99 | § 11 | Jahresabschluss | 30 |
| 100 | § 12 | Kassenprüfer | 30 |
| 101 | § 13 | Abgrenzung des Rechnungs- und Haushaltsjahres | 31 |
| 102 | § 14 | Geschäftsführung und Vollzug des Haushaltsplans..... | 31 |
| 103 | § 15 | Inkrafttreten | 31 |
| 104 | | Anlage I (Sonderbeitragsregelung) | 32 |
| 105 | | Geschäftsordnung..... | 34 |
| 106 | § 1 | Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung..... | 34 |
| 107 | § 2 | Einberufung..... | 34 |
| 108 | § 3 | Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung..... | 34 |
| 109 | § 4 | Antragsfrist und Antragsversand | 34 |
| 110 | § 5 | Antragsrechte | 35 |
| 111 | § 6 | Öffentlichkeit und deren Ausschluss..... | 35 |
| 112 | § 7 | Eröffnung, Wahl eines Tagungspräsidiums | 35 |
| 113 | § 8 | Tagesordnung..... | 35 |
| 114 | § 9 | Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- und Antragskommission | 36 |
| 115 | § 10 | Wahl von Kommissionen..... | 36 |
| 116 | § 11 | Form und Frist bei Kandidatenvorschlägen..... | 36 |
| 117 | § 12 | Rechte des Tagungspräsidiums bzw. des Versammlungsleiters | 36 |
| 118 | § 13 | Wortmeldungen und Schluss der Beratungen | 37 |
| 119 | § 14 | Behandlung der Anträge..... | 37 |
| 120 | § 15 | Rederecht | 37 |
| 121 | § 16 | Bündelung von Wortmeldungen | 37 |
| 122 | § 17 | Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit..... | 37 |
| 123 | § 18 | Grundlegende Referate und freie Rede | 38 |
| 124 | § 19 | Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung..... | 38 |
| 125 | § 20 | Reihenfolge bei Abstimmungen über Sachanträge | 38 |
| 126 | § 21 | Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern | 38 |
| 127 | § 22 | Entzug des Wortes | 38 |
| 128 | § 23 | Sitzungsunterbrechung | 39 |
| 129 | | | |

SATZUNG

des Kreisverbands Wuppertal im Landesverband Nordrhein-Westfalen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)

A Aufgaben, Name, Sitz

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit

- 140 (1) Die Mitglieder der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) im Gebiet der
141 kreisfreien Stadt Wuppertal bilden den Kreisverband Wuppertal innerhalb des CDU-
142 Landesverbands Nordrhein-Westfalen. Sie wollen das öffentliche Leben im Dienste des
143 deutschen Volkes und des deutschen Vaterlandes aus christlicher Verantwortung und nach dem
144 christlichen Sittengesetz auf der Grundlage der persönlichen Freiheit demokratisch gestalten.
- 145 (2) Der Kreisverband bestimmt die Richtlinien für die politische und organisatorische Führung der
146 CDU in der kreisfreien Stadt Wuppertal. Er ist zuständig für die Aufnahme von Mitgliedern, die
147 Kassenführung, den Einzug und die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge. Er hält mit allen
148 Stadtbezirks- und Ortsverbänden ständig Verbindung und unterstützt deren Arbeit. Der
149 Kreisverband kann seinen Untergliederungen, einschließlich der Kreisvereinigungen,
150 gestatten, unter seiner vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie die dazu
151 gehörenden Belege für den Kreisverband eine Kasse zu führen.
- 152 (3) Der Kreisverband hat die Aufgabe, durch seine Organe, Vereinigungen, Sonderorganisationen,
153 Fachausschüsse und sonstigen Einrichtungen
 - 154 1. das Gedankengut der CDU zu verbreiten und für die Ziele der CDU zu werben,
 - 155 2. der CDU neue Mitglieder zuzuführen,
 - 156 3. die Mitglieder über alle wichtigen politischen Fragen zu unterrichten und sie zur
157 Teilnahme an der praktischen Politik anzuregen,
 - 158 4. die politische Willensbildung in allen Organen der CDU und im öffentlichen Leben zu
159 fördern,
 - 160 5. die Belange der CDU gegenüber den öffentlichen Dienststellen seines Bereiches zu
161 vertreten,
 - 162 6. die Arbeit der Stadt-/Gemeindeverbände bzw. Stadtbezirksverbände und Ortsverbände zu
163 fördern,
 - 164 7. die Beschlüsse der überörtlichen Parteiorgane auszuführen und deren Richtlinien zu
165 beachten.
- 166 (4) Beschlüsse und Maßnahmen der Stadtbezirksverbände und Ortsverbände dürfen nicht im
167 Gegensatz zu den von der Bundespartei, dem Landesverband und dem Kreisverband erklärten
168 Grundsätzen stehen.

171 **§ 2 Name**

172 Der Kreisverband führt den Namen Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
173 Kreisverband Wuppertal (kurz: CDU Wuppertal); seine Stadtbezirks- und Ortsverbände führen
174 zusätzlich ihre entsprechenden Namen.

175

176 **§ 3 Sitz**

177 Sitz des Kreisverbands ist Wuppertal.

178

179

180 **B Mitgliedschaft**

181

182 **§ 4 Mitgliedschaftsvoraussetzungen**

183 (1) Mitglied der Christlich Demokratischen Union Deutschlands kann jeder werden, der ihre Ziele
184 zu fördern bereit ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht infolge Richterspruchs die
185 Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.

186 (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann
187 als Gast in der Partei mitarbeiten. Die Aufnahme als Mitglied in die CDU setzt in der Regel voraus,
188 dass der Bewerber ein Jahr seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

189 (3) Wer nicht Mitglied einer Partei oder einer mit der CDU sonst konkurrierenden Gruppierung ist,
190 der CDU nahesteht und sich ihren Grundwerten und Zielen verbunden weiß, kann auf
191 schriftlichen Antrag durch Beschluss des zuständigen Kreisvorstandes den Status eines
192 Gastmitgliedes erhalten. Ein Gastmitglied kann an allen Mitgliederversammlungen teilnehmen
193 und hat dort Rede-, Antrags- und Vorschlagsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können
194 Gastmitglieder nicht teilnehmen. Die Gastmitgliedschaft ist grundsätzlich beitragsfrei und
195 endet nach Ablauf eines Jahres automatisch, falls nicht das Gastmitglied vorher der CDU beitrifft.

196 Gastmitglieder sollen entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur
197 Finanzierung der Parteiarbeit beitragen.

198 (4) Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder in
199 einer anderen politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren
200 parlamentarischen Vertretung schließt die Mitgliedschaft und die Mitarbeit in der CDU aus.

201

202 **§ 5 Aufnahme- und Überweisungsverfahren**

203 (1) Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Der Aufnahmeantrag muss auf
204 elektronischem Wege (z. B. online, E-Mail), in Textform oder schriftlich gestellt werden. Über die
205 Aufnahme entscheidet der zuständige Kreisvorstand innerhalb von drei Wochen nach Eingang
206 des Aufnahmeantrags beim zuständigen Kreisverband; der Eingang ist durch die
207 Kreisgeschäftsstelle dem Bewerber unverzüglich zu bestätigen. Der zuständige örtliche Verband
208 und der örtliche Verband des Wohnsitzes werden innerhalb dieses Zeitraums angehört. Ist dem
209 Kreisvorstand im Einzelfall aus wichtigem Grund keine Entscheidung innerhalb der
210 vorgenannten Frist möglich, verlängert sich diese um eine weitere Woche. Hierüber ist der
211 Bewerber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Eine erneute Fristverlängerung ist
212 unzulässig. Trifft der Kreisvorstand innerhalb von vier Wochen keine ablehnende Entscheidung,
213 gilt der Antrag als angenommen.

- 214 (2) Über die Aufnahme kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Das Umlaufverfahren
215 ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder des Vorstands ausdrücklich
216 widerspricht. Die Aufnahme im Umlaufverfahren erfordert eine Mehrheit der
217 stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des Umlaufverfahrens,
218 Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im Umlaufverfahren müssen
219 schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) erfolgen. Die Durchführung eines
220 Umlaufverfahrens kann auch in einer Sitzung des Kreisvorstandes beschlossen werden.
- 221 (3) Zuständig ist in der Regel der Kreisverband des Wohnsitzes. Auf begründeten Wunsch des
222 Bewerbers kann die Aufnahme auch durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes erfolgen. Vor
223 Aufnahme des Mitgliedes durch den Kreisverband des Arbeitsplatzes ist der Kreisverband des
224 Wohnsitzes anzuhören. Über sonstige Ausnahmeregelungen bei der Aufnahme und bei
225 Überweisungen entscheidet der Landesvorstand.
- 226 (4) Wird der Aufnahmeantrag durch den Kreisverband des Wohnsitzes oder den Kreisverband des
227 Arbeitsplatzes abgelehnt, so ist der Bewerber berechtigt, binnen eines Monats beim
228 Landesvorstand Einspruch einzulegen. Der Landesvorstand entscheidet endgültig über den
229 Antrag des Bewerbers.
- 230 (5) Innerhalb des Kreisverbands wird das Mitglied in der Regel in demjenigen Stadtbezirks- und
231 Ortsverband geführt, in welchem es wohnt oder – im Ausnahmefall – arbeitet. Auf begründeten
232 Wunsch des Mitgliedes kann der Kreisvorstand weitere Ausnahmen zulassen. Bestehende
233 Zugehörigkeiten bleiben unberührt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

234

235 § 6 Mitgliedsrechte und -pflichten

- 236 (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der
237 Gesetze und der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
- 238 (2) Nur Mitglieder können Ämter in Organen und Gremien der Partei und aller ihrer
239 Gebietsverbände bekleiden; mehr als die Hälfte der Mitglieder solcher Organe und Gremien
240 muss die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
- 241 (3) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Mitglieder in nicht mehr als drei – unter
242 Berücksichtigung der Vorstandsämter in Vereinigungen und Sonderorganisationen in nicht
243 mehr als insgesamt fünf – Vorstandsämter gewählt werden können.
- 244 (4) Von der Ortsverbandsebene an aufwärts können Mitglieder des jeweiligen Vorstandes politische
245 Eltern- und Pflegezeit beanspruchen. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem
246 Vorstand bis zu einem Jahr ruhen lassen. Zur Feststellung erforderlicher Mehrheiten zählen sie
247 während der politischen Eltern- und Pflegezeit nicht mit.
- 248 (5) Mitglieder sind berechtigt, Sachanträge an Parteitage oberhalb der Kreisverbandsebene
249 einschließlich der Regionsverbände und der Bezirksverbände auf elektronischem Wege über
250 ein von der Partei hierzu im Internet bereitgestelltes Verfahren zu stellen. Ein Sachantrag an den
251 Regions- oder Bezirksparteitag muss von jeweils mindestens 200 Mitgliedern, ein Sachantrag an
252 den Landesparteitag von mindestens 300 Mitgliedern, desjenigen Gebietsverbands gestellt
253 werden, auf dessen Parteitag der Sachantrag eingebracht werden soll. Ein Sachantrag an den
254 Bundesparteitag muss von mindestens 500 Mitgliedern gestellt werden. Alle Sachanträge sind
255 zu begründen. In dem Sachantrag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die gemeinsam
256 berechtigt sind, über den Sachantrag zu verfügen sowie Erklärungen abzugeben und
257 entgegenzunehmen.

- 258 (5) Mitglieder sind verpflichtet, sich für die CDU einzusetzen. Die Inhaber von Parteiämtern und
259 Mandaten haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu
260 erfüllen und den zuständigen Parteiorganen regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten.

261

262 § 7 Beitragspflicht und Zahlungsverzug

- 263 (1) Jedes Mitglied hat persönlich die Verpflichtung, regelmäßig Beiträge zu entrichten. Näheres
264 regelt die Finanz- und Beitragsordnung des Kreisverbands, die Teil dieser Satzung ist, soweit die
265 Finanz- und Beitragsordnungen des Landesverbands oder der Bundespartei keine vorrangigen
266 Regelungen treffen.

- 267 (2) Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es länger als sechs Monate mit seinen persönlichen
268 Mitgliedsbeiträgen oder seinen Sonderbeiträgen schuldhaft im Verzug ist.

269

270 § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 271 (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes
272 ohne deutsche Staatsangehörigkeit erlischt auch, wenn durch Verlust der
273 Aufenthaltsgenehmigung die Voraussetzung für Aufnahme und Zugehörigkeit zur Partei
274 entfallen ist.

- 275 (2) Der Kreisvorstand kann mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder eine
276 Aufnahmeentscheidung widerrufen, wenn das betreffende Mitglied in seinem Aufnahmeantrag
277 oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen schuldhaft falsche Angaben gemacht oder
278 wesentliche Umstände verschwiegen hat. Das Mitglied kann gegen den Widerruf der
279 Aufnahmeentscheidung innerhalb eines Monats Beschwerde beim Landesvorstand einlegen.
280 Der Landesvorstand entscheidet aufgrund der Beschwerde dann endgültig über den Widerruf.

281

282 § 9 Austritt

- 283 (1) Der Austritt aus der Partei ist dem Kreisverband schriftlich zu erklären. Er wird mit Zugang der
284 Austrittserklärung beim Kreisverband wirksam. Der Kreisverband hat den Vorstand des
285 zuständigen Stadtbezirksverbands über den Austritt zu unterrichten.

- 286 (2) Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen
287 persönlichen Mitgliedsbeiträgen oder mit etwaigen Sonderbeiträgen länger als 6 Monate im
288 Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich gemahnt wurde und anschließend auf eine
289 zweite als Einschreibebrief erfolgte Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat
290 und trotz schriftlichen Hinweises auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen
291 Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Der Kreisvorstand stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest
292 und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- 293 (3) Als Austritt ist auch zu behandeln der Wunsch auf Löschung (§ 3 Absatz 2 Datenschutzordnung
294 CDU vom 25.02.2019) der zur Führung der Mitgliedschaft in der CDU erforderlichen
295 persönlichen Daten (§ 2 Absatz 1 Datenschutzordnung CDU vom 25.02.2019) in der ZMD nach §
296 22 Statut der CDU sowie die Aufgabe des der Mitgliederverwaltung gemeldeten Wohnsitzes, ohne
297 der CDU binnen 12 Monaten eine neue Adresse mitzuteilen, unter der das Mitglied postalisch
298 erreichbar ist.

- 299 (4) Alle Veränderungen in der Mitgliedschaft hat der Kreisverband unverzüglich der Zentralen
300 Mitgliederdatei (ZMD) zu melden.

301

302 § 10 Ordnungsmaßnahmen

- 303 (1) Durch den Vorstand des zuständigen Stadt-/Gemeindeverbandes, Stadtbezirksverbandes,
304 Kreisverbandes, Landesverbandes oder den Bundesvorstand können Ordnungsmaßnahmen
305 gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen
306 ihre Grundsätze oder Ordnung verstoßen. Das Mitglied ist vorher anzuhören.
- 307 (2) Ordnungsmaßnahmen sind:
- 308 1. Verwarnung,
 - 309 2. Verweis,
 - 310 3. Enthebung von Parteiämtern,
 - 311 4. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
- 312 (3) Für die Mitglieder des Landesvorstands ist nur der Landesvorstand oder der Bundesvorstand,
313 für Mitglieder des Bundesvorstands ist nur der Bundesvorstand zuständig.
- 314 (4) Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der
315 Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet
316 werden.
- 317 (5) Absätze 1 bis 4 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern
318 entsprechend.

319

320 § 11 Parteiausschluss

- 321 (1) Ein Mitglied kann nur dann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen
322 die Satzung der Partei oder erheblich gegen deren Grundsätze oder Ordnung verstößt und ihr
323 damit schweren Schaden zufügt. (§ 10 Absatz 4 Parteiengesetz).
- 324 (2) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des örtlich zuständigen Kreis- oder
325 Landesvorstands oder des Bundesvorstands das nach der Parteigerichtsordnung zuständige
326 Parteigericht. Das Mitglied ist vorher anzuhören.
- 327 (3) Für den Ausschlussantrag gegen Mitglieder eines Landesvorstands ist nur der Landesvorstand
328 oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstands ist nur der Bundesvorstand
329 zuständig.
- 330 (4) Für Ausschlussverfahren gegen Mitglieder des Bundesvorstandes der Partei ist das für den
331 Wohnsitz des Mitgliedes zuständige Landesparteigericht in erster Instanz anzurufen.
- 332 (5) Die Entscheidungen der Parteigerichte in Ausschlussverfahren sind schriftlich zu begründen.
- 333 (6) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der
334 zuständige Kreis- oder Landesvorstand oder der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung
335 seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung der zuständigen Parteigerichte
336 ausschließen. Ein solcher Vorstandsbeschluss gilt gleichzeitig als Antrag auf Einleitung eines
337 Ausschlussverfahrens.
- 338 Die Parteigerichte haben in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob die Maßnahme nach Umfang
339 und Fortdauer noch erforderlich ist. Soll sie über die abschließende Entscheidung einer
340 Parteigerichtsinstanz hinaus wirksam bleiben, so ist sie in dieser Entscheidung erneut
341 anzuordnen; sonst tritt sie mit deren Bekanntmachung außer Kraft.
- 342 (7) Absätze 1 bis 6 gelten im Verhältnis zwischen den Vereinigungen und ihren Mitgliedern
343 entsprechend.

344

345 § 12 Parteischädigendes Verhalten

346 Parteischädigend verhält sich insbesondere, wer

- 347 1. zugleich einer anderen Partei innerhalb des Tätigkeitsgebietes der CDU oder einer anderen
348 politischen, mit der CDU konkurrierenden Gruppierung oder deren parlamentarischen
349 Vertretung angehört;
- 350 2. als Mitglied der CDU einer Organisation angehört oder eine solche fördert, deren Ziele nach
351 dem sachlich gerechtfertigten Verständnis der Partei die gleichzeitige Verfolgung der Ziele
352 und Grundsätze der Partei ausschließen, und dadurch die Glaubwürdigkeit und
353 Überzeugungskraft der Partei beeinträchtigt;
- 354 3. als Mitglied der CDU gegen einen auf einer Mitgliederversammlung oder
355 Vertreterversammlung der CDU nominierten Kandidaten bei der Wahl als Bewerber auftritt;
- 356 4. als Kandidat der CDU in eine Vertretungskörperschaft gewählt ist und der CDU-Fraktion
357 nicht beitrifft oder aus ihr ausscheidet;
- 358 5. in Versammlungen politischer Gegner, in deren Rundfunksendungen, Fernsehsendungen,
359 Internet-Kanälen (z.B. YouTube-Channels, Podcasts) oder Auftritten in sozialen Medien oder
360 Presseorganen gegen die erklärte Politik der CDU Stellung nimmt;
- 361 6. in sozialen Medien gegen die CDU und ihre Repräsentanten nachdrücklich und fortgesetzt
362 Stellung nimmt und dabei erhebliche Verbreitung erlangt;
- 363 7. den Namen der Partei für sich oder eine Organisation in der Absicht verwendet, der Partei
364 Schaden zuzufügen;
- 365 8. vertrauliche Parteivorgänge veröffentlicht oder an politische Mitbewerber verrät;
- 366 9. andere Parteien finanziell oder in sonstiger Weise in nicht unerheblichem Umfang
367 unterstützt;
- 368 10. Vermögen, das der Partei gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut;
- 369 11. wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt wurde, insbesondere, wenn sie
370 sich gegen die Partei oder ihre Repräsentanten gerichtet hat;
- 371 12. die für Angestellte der Partei geltenden besondere Treuepflichten verletzt.

372

373 § 13 Zahlungsverweigerung

374 Erheblich gegen die Ordnung der Partei verstößt insbesondere, wer seinen Pflichten als Mitglied
375 beharrlich dadurch nicht nachkommt, dass er über einen längeren Zeitraum trotz Zahlungsfähigkeit
376 und trotz Mahnung seine persönlichen monatlichen Mitgliedsbeiträge oder seine etwaigen weiteren,
377 satzungsrechtlich festgelegten monatlichen Beiträge als Amts- oder Mandatsträger der CDU
378 (Sonderbeiträge) nicht entrichtet.

379

380 § 14 Weitere Ausschlussgründe

381 (weggefallen)

382

383

384

C Gleichstellung von Frauen und Männern

385

386

387

§ 15 Gleichstellung von Frauen und Männern

388

389

390

391

392

(1) Der Kreisvorstand und die Vorstände der Stadtbezirks- und der Ortsverbände der Partei, sowie die Vorstände aller Organisationsstufen der Vereinigungen und Sonderorganisationen der CDU im Geltungsbereich dieser Satzung sind verpflichtet, die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern in der CDU in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich durchzusetzen.

393

394

(2) Frauen und Männer sollen an Parteiämtern in der CDU und an öffentlichen Mandaten gleich beteiligt sein.

395

396

397

398

399

400

401

402

403

404

405

406

407

(3) Förmliche Kandidatenvorschläge bei Wahlen für Parteiämter haben den Grundsatz nach Absatz 2 zu beachten. Wahlgremien können Kandidatenvorschläge zurückweisen, die Frauen nur unzureichend berücksichtigen. Wird bei einem Wahlgang von zwei oder mehr Parteiämtern von der Kreisverbandsebene an aufwärts in einem ersten Wahlgang die Frauenquote von einem Drittel nicht erreicht, sind die Wahlen der Frauen und Männer gültig, die die zur Wahl erforderliche Mehrheit erhalten haben. Für Männer gilt dies nur für Ämter, die zur Erfüllung der Frauenquote nicht erforderlich sind. Sind Parteiämter noch offen geblieben, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, zu dem weitere Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen werden können. Werden auch in diesem Wahlgang nicht genügend Frauen gewählt, um die Frauenquote zu erreichen, bleiben die hierzu erforderlichen Parteiämter unbesetzt. Eine Nachwahl ist jederzeit möglich. Kann die Frauenquote nicht erreicht werden, weil nicht genügend Frauen kandidieren, bestimmt die Anzahl der kandidierenden Frauen die Frauenquote.

408

409

410

411

(3a) Die Frauenquote nach Absatz 3 Satz 3 beträgt für Vorstandsämter ab 2024 vierzig Prozent, ab 1.7.2025 fünfzig Prozent. Bei der Wahl einer ungeraden Zahl von stellvertretenden Vorsitzenden von der Kreisverbandsebene an aufwärts wird die Frauenquote unter Einbeziehung des Amtes des Vorsitzenden berechnet.

412

413

414

415

416

417

418

419

420

(3b) Für die Wahlen von Delegierten und Vertretern zu Vertreterversammlungen von der Kreisverbandsebene an aufwärts beträgt die Frauenquote vierzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 30 Prozent überschreitet. Die Frauenquote beträgt fünfzig Prozent, wenn der Frauenanteil an der Gesamtmitgliederzahl des jeweiligen Landesverbandes zum Stichtag des 1.1. des Jahres der Wahl 40 Prozent überschreitet. Soweit wegen Nichterreichens der Frauenquote Delegierten- oder Vertreterämter unbesetzt geblieben sind, kann sich der jeweilige Verband auf der Delegierten- oder Vertreterversammlung durch Ersatzdelegierte oder Ersatzvertreter vertreten lassen.

421

422

423

424

425

(3c) Für Vereinigungen und Sonderorganisationen treten die Änderungen der Absätze 3 bis 3b 2024 in Kraft, wenn nicht zuvor die Vereinigung oder Sonderorganisation eine abweichende Regelung getroffen haben. Diese abweichende Regelung darf bei der Berücksichtigung von Frauen nicht hinter der bis zum 31.12.2022 geltenden Fassung des § 15 Absatz 3 des Statuts der CDU Deutschlands zurückbleiben.

426

427

428

429

430

(4) Bei Direktkandidaturen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ist durch den Vorstand der entscheidungsberechtigten Organisationseinheit auf eine ausreichende Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Gleiches gilt für die Vorstände mitentscheidungsberechtigter Organisationseinheiten.

- 431 (5) Bei der Aufstellung von Listen für Kommunal- und Landtagswahlen, für die Wahlen zum
432 Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament soll das vorschlagsberechtigte
433 Gremium unter drei aufeinander folgenden Listenplätzen jeweils mindestens eine Frau
434 vorschlagen. Wahlkreiskandidatinnen sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden. Bei der
435 Aufstellung von Listen für Landtagswahlen, für die Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum
436 Europäischen Parlament sollen ab dem 1.1.2024 unter den ersten zehn Listenplätzen zusätzlich
437 mindestens eine weitere Frau, ab dem 1.7.2025 zwei weitere Frauen vorgeschlagen werden. Das
438 Recht der über die Listenvorschläge entscheidenden Gremien, für jeden Listenplatz Frauen oder
439 Männer als Gegen- und Ergänzungsvorschläge zu benennen, bleibt unberührt. Sollte es dem
440 vorschlagsberechtigten Gremium nicht gelungen sein, ausreichend Frauen auf dem
441 Listenvorschlag zu berücksichtigen, so ist dies vor der entscheidungsberechtigten
442 Versammlung darzulegen und zu begründen.
- 443 (6) Die vom 35. Parteitag der CDU Deutschlands am 9./10.9.2022 in Hannover beschlossenen
444 Änderungen und Ergänzungen des § 15 des Statuts der CDU Deutschlands gelten befristet bis
445 zum 31.12.2029. Am 1.1.2030 tritt die bis zum 31.12.2022 geltende Fassung von § 15 des Statuts
446 auch mit Wirkung auf den Kreisverband wieder in Kraft, ohne dass es einer ausdrücklichen
447 Änderung des Statuts oder dieser Satzung bedarf.

448

449

450

D Gliederung

451

§ 16 Organisationsstufen

453 Die Organisationsstufen des Kreisverbands sind:

- 454 1. der Kreisverband,
- 455 2. die Stadtbezirksverbände,

456

§ 17 Stadtbezirksverbände

- 458 (1) Der Stadtbezirksverband ist die Organisation der CDU in den Stadtbezirken der kreisfreien
459 Städte.
- 460 (2) Gründung, Abgrenzung und Auflösung der Stadtbezirksverbände sind Aufgabe des
461 Kreisvorstandes. Den betroffenen Mitgliedern ist zuvor Gelegenheit zu geben, im Rahmen von
462 Mitgliederversammlungen zu einer entsprechend beabsichtigten Beschlussfassung des
463 Kreisvorstands Stellung zu nehmen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Landesvorstand. Der
464 Kreisvorstand hat alle notwendigen Vorbereitungen zu treffen, um infolge einer nach Satz 1
465 getroffenen Entscheidung im betreffenden Parteiverband erforderlich werdende
466 Vorstandsneuwahlen zu veranlassen. Er kann entsprechende Mitgliederversammlungen
467 notfalls selbst einberufen oder ein örtliches Parteimitglied mit der Einberufung beauftragen.
- 468 (3) Alle organisatorischen und politischen Maßnahmen der Stadtbezirks- und Ortsverbände
469 müssen im Einvernehmen mit dem Kreisverband getroffen werden. Beschlüsse und
470 Maßnahmen dürfen nicht im Gegensatz zu den von der Bundes-, Landes- und Kreispartei
471 festgelegten Grundlinien und dem Parteiprogramm stehen.
- 472 (4) Bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben ist der Stadtbezirksverband an die
473 Richtlinien und Beschlüsse des Kreisverbands gebunden. Soweit einem Ortsverband Aufgaben
474 übertragen sind, ist er bei der Durchführung an die Richtlinien und Beschlüsse des zuständigen
475 Stadtbezirksverbands und des Kreisverbands gebunden.

476

477 § 18 Mitgliederbeauftragter und Digitalbeauftragter

478 (1) Dem Vorstand jeder Organisationsstufe nach § 16 gehört ein Mitgliederbeauftragter an, der von
479 der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag der jeweiligen Organisationsstufe gesondert
480 gewählt wird. Zum Mitgliederbeauftragten kann auch ein sonstiges gewähltes Mitglied des
481 Vorstandes gewählt werden. Der Mitgliederbeauftragte berichtet regelmäßig im Vorstand und
482 der Mitgliederversammlung oder dem Parteitag.

483 (2) Die Kreismitgliederversammlung oder der Kreisparteitag bestimmen den Digitalbeauftragten
484 des Kreisverbandes. Der Digitalbeauftragte koordiniert die digitale Parteiarbeit, kümmert sich
485 insbesondere um den Social-Media-Auftritt des Kreisverbands und ist im Rahmen digitaler
486 Kampagnen Ansprechpartner für den Landesverband und die Bundespartei.

487

488 § 19 Zentrale Mitgliederdatei (ZMD), Verarbeitung personenbezogener Daten, Nachweis und
489 Anerkennung der Mitgliederzahl

490 (1) Die CDU Deutschlands sowie ihre Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen
491 verarbeiten die personenbezogenen Daten bzw. besonderen personenbezogenen Daten ihrer
492 Mitglieder, Spender, Interessenten und weiterer Dritter gemäß den Regelungen der
493 Datenschutz-Grundverordnung und der nationalen Datenschutzgesetze, in ihrer jeweils
494 geltenden Fassung, in einer gemeinsamen Zentralen Mitgliederdatei (ZMD) und weiteren
495 gemeinsamen Datenverwaltungssystemen.

496 (2) Die Verarbeitung in diesen Systemen ist nur für Zwecke der Arbeit der Partei sowie ihrer
497 Gebietsverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen zulässig.

498 (3) Die Daten werden von den berechtigten Gliederungsebenen in gemeinsamer Verantwortung im
499 Rahmen der rechtmäßigen Tätigkeiten bzw. auf der Grundlage einer Einwilligung, eines
500 Vertrages oder im Rahmen der Interessenabwägung verarbeitet. Als berechnigte
501 Gliederungsebene gelten der jeweils zuständige Kreis-, Regions-, Bezirks- und Landesverband,
502 die CDU in Niedersachsen sowie der Bundesverband. Näheres regelt die vom Bundesvorstand
503 zu erlassende Datenschutzordnung über eine gemeinsame Verarbeitung personenbezogener
504 Daten nach Art. 26 Datenschutz-Grundverordnung, die Bestandteil des Statuts der CDU wird.

505 (4) Zu den rechtmäßigen Tätigkeiten der CDU gehören z. B. der Nachweis der Mitgliedschaft, der
506 Versand von Einladungen zu satzungsgemäßen und sonstigen Veranstaltungen – auch auf dem
507 elektronischen Weg –, die Aufstellung von Kandidaten, die Information der Mitglieder, der
508 Aufruf zu Kampagnen und Wahlkämpfen, die Ausstellung von Spenden- und
509 Beitragsquittungen, die Spenderbetreuung, sowie die Mitgliederbetreuung, -bindung und -
510 rückgewinnung.

511 (5) Der Nachweis des Mitgliederbestandes erfolgt nach den Unterlagen der ZMD. Der zuständigen
512 Kreisgeschäftsführerin bzw. dem zuständigen Kreisgeschäftsführer oder einem dazu vom
513 Kreisvorstand benannten Beauftragten obliegt das unverzügliche Erfassen, die Anpassung oder
514 Veränderung und die Sperrung der Mitgliederdaten in der ZMD.

515 (6) Die Mitgliederzahl eines Verbandes wird nur dann anerkannt, wenn die jeweils festgesetzten
516 Beitragsanteile an den nächsthöheren Verband gezahlt worden sind.

517

518

519

520 § 20 Unterrichtsrechte und Berichtspflichten

- 521 (1) Der Kreisvorstand kann sich jederzeit über die Angelegenheiten der Stadtbezirks- und
522 Ortsverbände unterrichten. Die Vorstände der Stadtbezirksverbände können sich jederzeit über
523 die Angelegenheiten der in ihrem Zuständigkeitsbereich gebildeten Ortsverbände unterrichten.
- 524 (2) In regelmäßigen Abständen berichten die Ortsverbände dem zuständigen Stadtbezirksverband
525 und die Stadtbezirksverbände der Kreispartei über alle für die Parteiarbeit wesentlichen
526 Vorgänge.

527

528 § 21 Eingriffsrechte

- 529 Erfüllen die Stadtbezirksverbände die ihnen nach den Satzungen obliegenden Pflichten und
530 Aufgaben nicht, so kann der Kreisvorstand das Erforderliche veranlassen, im äußersten Falle einen
531 Beauftragten einsetzen, der vorübergehend die Aufgaben des Vorstands wahrnimmt. Dieses
532 Eingriffsrecht gilt gegenüber jeder Organisationsstufe zunächst für den Vorstand der nächsthöheren
533 Organisationsstufe.

534

535

536

E Organe

537

538 § 22 Organe

- 539 (1) Die Organe des Kreisverbands sind:
- 540 1. der Kreisparteitag,
 - 541 2. der Kreisvorstand.
- 542 (2) Die Organe der Stadtbezirksverbände sind:
- 543 1. die Hauptversammlung,
 - 544 2. der Stadtbezirksvorstand.

545

546 § 23 Kreisparteitag

- 547 (1) Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbands.
- 548 (2) Der Kreisparteitag findet als Mitgliederversammlung statt.
- 549 (3) Zu den Sitzungen des Kreisparteitags sind als Gäste die für den Kreisverband zuständigen
550 Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und des Landtags von
551 Nordrhein-Westfalen einzuladen sowie der Oberbürgermeister, soweit er als Bewerber oder mit
552 Unterstützung der CDU gewählt wurde.
- 553 (4) Der Kreisparteitag tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen und wird für
554 den Kreisvorstand durch den Kreisvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer
555 Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit
556 kann der Kreisparteitag mit einer verkürzten Einladungsfrist von mindestens einer Woche
557 einberufen werden. Der Kreisparteitag muss unverzüglich unter Beachtung der Ladungsfrist
558 einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der dem Kreisverband angehörenden
559 Stadtbezirksverbände oder Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten
560 Tagesordnungspunkte verlangen.

561

562 § 24 Zuständigkeiten des Kreisparteitages

563 (1) Der Kreisparteitag ist zuständig für:

- 564 1. alle das Interesse des Kreisverbands berührende Angelegenheiten von grundsätzlicher
565 Bedeutung, insbesondere für die Richtlinien der örtlichen Kommunalpolitik,
- 566 2. Beschlussfassung über die Politik des Kreisverbands,
- 567 3. Beschlussfassung über die Satzung, einschließlich der Finanz- und Beitragsordnung,
- 568 4. Wahl des Kreisvorstands,
- 569 5. Entgegennahme des Jahresberichts, des Geschäfts- und Finanzberichts, des Berichts des
570 Mitgliederbeauftragten, des Rechnungsprüferberichts sowie des Berichts der CDU-
571 Stadtratsfraktion,
- 572 6. Entlastung des Kreisvorstands,
- 573 7. Wahl der Delegierten für die übergeordneten Parteiorgane,
- 574 8. Wahl der 3 ordentlichen und mindestens 3 stellvertretenden Mitglieder des
575 Kreisparteigerichtes für die Dauer von 4 Jahren,
- 576 9. Wahl von 3 Rechnungsprüfern, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Nach jeder
577 Wahlperiode scheidet mindestens ein Rechnungsprüfer aus, und zwar derjenige, der am
578 längsten im Amt ist,
- 579 10. Beschlussfassung über die Auflösung des Kreisverbands.

580 (2) Der Kreisparteitag ist berechtigt, auf Vorschlag des Kreisvorstands Ehrenvorsitzende auf
581 Lebenszeit zu wählen.

582

583 § 25 Kreisvorstand

584 (1) Dem Kreisvorstand gehören mit Stimmrecht an,

585 als mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählende Mitglieder:

- 586 1. der/die Kreisvorsitzende,
- 587 2. die zwei Stellvertreter/-innen des/der Kreisvorsitzenden,
- 588 3. der Kreisschatzmeister/die Kreisschatzmeisterin,
- 589 4. der/die Mitgliederbeauftragte,
- 590 5. der/die Digitalbeauftragte
- 591 6. weitere 13 gewählte Mitglieder (Beisitzer/-innen),
- 592 sowie als Mitglieder kraft Satzung aufgrund ihres jeweiligen Amtes:
- 593 7. der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin, soweit er/sie Mitglied des
594 Kreisverbands ist, andernfalls der/die von der CDU gestellte Bürgermeister/-in,
- 595 8. der/die Vorsitzende der CDU-Stadtratsfraktion,
- 596 9. der Kreisgeschäftsführer/die Kreisgeschäftsführerin

597 (2) An den Sitzungen des Kreisvorstands nehmen in beratender Funktion und ohne Stimmrecht
598 teil, soweit sie nicht bereits als gewählte Mitglieder gemäß Absatz 1 dem Kreisvorstand mit
599 Stimmrecht angehören:

- 600 1. der/die Ehrenvorsitzende(n),

- 601 2. die Mitglieder des Landtags, des Deutschen Bundestages und des Europäischen
602 Parlaments, soweit sie Mitglieder des Kreisverbands sind,
- 603 3. die Mitglieder der Bundes- und Landesregierung, sofern sie Mitglieder des Kreisverbands
604 sind,
- 605 4. die Vorsitzenden der Stadtbezirksverbände.

606 Es steht dem Kreisvorstand frei, darüber hinaus die Vorsitzenden der im Kreisverband
607 vorhandenen Vereinigungen und Sonderorganisationen, die Vorsitzenden der gebildeten
608 Arbeitskreise, Fachausschüsse und entsprechender Gremien sowie weitere Personen im
609 Einzelfall oder dauerhaft auf Widerruf als Gäste, Referentinnen/Referenten oder
610 Sachverständige zu seinen Sitzungen einzuladen.

611

612 (3) Der Kreisvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Quartal zusammen und wird durch
613 den Kreisvorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von
614 mindestens einer Woche einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann er mit einer
615 verkürzten Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Kreisvorstand
616 muss umgehend einberufen werden, wenn ein Viertel der Stadtbezirksverbände oder der
617 Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte
618 verlangt.

619 (4) Der Kreisvorstand kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte inhaltliche oder
620 organisatorische Aufgaben übertragen (z.B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

621

622 § 26 Zuständigkeiten des Kreisvorstands

623 (1) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband. Ihm obliegt insbesondere:

- 624 1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbands,
625 2. die Vorbereitung der Kreisparteitage und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
626 3. die Förderung der Stadtbezirksverbände sowie der Vereinigungen und
627 Sonderorganisationen,
628 4. die Vorbereitung von Aufstellungsverfahren zu öffentlichen Wahlen in seinem
629 Zuständigkeitsbereich gemäß der entsprechenden Verfahrensordnung des
630 Landesverbands,
631 5. die Herstellung des Einvernehmens zur Einstellung des Kreisgeschäftsführers gemäß § 28
632 Absatz 1 Ziffer 7 der Landessatzung der CDU Nordrhein-Westfalen,
633 6. die Beschlussfassung über die Haushaltspläne,
634 7. die Aufnahme neuer Mitglieder und die Entscheidung über deren Zuordnung zu einem
635 der nachgeordneten örtlichen Verbände innerhalb des Kreisverbands,
636 8. die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern sowie die Beantragung
637 von Parteiausschlussverfahren vor dem zuständigen Parteigericht.

638 (2) Der Kreisvorstand kann zu seiner Unterstützung Fachausschüsse und Arbeitsgruppen
639 einsetzen. Er bestimmt deren Aufgaben. Ihre Ergebnisse sind dem Kreisvorstand zur
640 Beschlussfassung vorzulegen.

641 (3) Der Kreisvorstand ist zuständig für Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW
642 gegen den Beschluss einer Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung von Bewerbern
643 für die Bezirksvertretungen.

644 Für alle übrigen Einsprüche nach § 17 Absatz 6 Kommunalwahlgesetz NRW, unter anderem zur
645 Aufstellung der Bewerber für das Amt des Oberbürgermeisters sowie für den Stadtrat ist der
646 Landesvorstand zuständig. Dies gilt auch für Einsprüche gegen die Aufstellung von Bewerbern
647 zu Landtags-, Bundestags- und Europawahlen (§ 7 Absatz 2 Verfahrensordnung CDU NRW zu
648 den Landtags-, Bundestags- und Europawahlen).

649 (4) Mit der absoluten Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder kann der Kreisvorstand in
650 Personal- und Sachfragen eine Mitgliederbefragung beschließen. Er hat auf Antrag von einem
651 Drittel der Stadtbezirksverbände hierüber zu entscheiden.

652

653 **§ 26a Vorsitzendenkonferenz**

654 Zur Beratung des Kreisvorstandes in politischen und organisatorischen Fragen tritt mindestens
655 einmal im Kalenderhalbjahr die Vorsitzendenkonferenz des Kreisverbandes zusammen. Sie wird
656 vom Kreisvorsitzenden einberufen. Ihr gehören der Kreisvorstand sowie die Vorsitzenden der
657 Stadtbezirksverbände und der Vereinigungen an. Die Vorsitzenden der Stadtbezirksverbände und
658 der Vereinigungen können sich durch ihre gewählten Vertreter vertreten lassen. Es steht dem
659 Kreisvorstand frei, nach Bedarf weitere Teilnehmer dazu einzuladen.

660

661

662 **§ 27 Geschäftsführender Kreisvorstand**

663 Der Kreisvorsitzende, seine Stellvertreter, der Kreisschatzmeister, der Oberbürgermeister bzw. der
664 Bürgermeister, der Vorsitzende der CDU-Stadtratsfraktion und der Kreisgeschäftsführer bilden den
665 geschäftsführenden Kreisvorstand. Der geschäftsführende Kreisvorstand erledigt die laufenden und
666 dringlichen Geschäfte des Kreisverbands. Für die Einberufung gelten § 25 Absatz 3 Satz 1 und 2
667 entsprechend.

668

669 **§ 28 Kreisvorsitzender/Kreisvorsitzende**

670 Der Kreisvorsitz/die Kreisvorsitzende vertritt den Kreisverband im Sinne des § 26 BGB, soweit
671 gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen.

672 Der Kreisvorsitzende kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbands, der
673 Stadtbezirksverbände, Vereinigungen, Sonderorganisationen, Fachausschüsse und Arbeitskreise
674 teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

675

676 **§ 29 Kreisgeschäftsführer/Kreisgeschäftsführerin**

677 (1) Der Kreisgeschäftsführer leitet im Rahmen seines Dienstvertrags eigenverantwortlich und nach
678 Weisungen des zuständigen Vorstands die Verwaltung des Kreisverbands. Er leitet die zur
679 Führung der Geschäfte des Kreisverbands eingerichtete Kreisgeschäftsstelle.

680 (2) Der Kreisgeschäftsführer ist zu allen Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene
681 Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

- 682 (3) Der Kreisgeschäftsführer kann an allen Veranstaltungen der Organe des Kreisverbands, der
683 Stadtbezirksverbände, Vereinigungen, Sonderorganisationen, Fachausschüsse und
684 Arbeitskreise teilnehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

685

686 **§ 30 Stadtbezirksverbands-Hauptversammlungen**

- 687 (1) Die Hauptversammlung der Stadtbezirksverbände finden als Mitgliederversammlungen statt.
- 688 (2) Die Hauptversammlungen treten bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen und
689 werden für den jeweiligen Vorstand durch dessen Vorsitzenden unter Bekanntgabe der
690 Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche einberufen. In Fällen
691 besonderer Eilbedürftigkeit können sie mit einer verkürzten Einladungsfrist von mindestens
692 drei Tagen einberufen werden. Die Hauptversammlung muss unverzüglich unter Beachtung der
693 Ladungsfrist einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich
694 unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangen.

695

696 **§ 31 Zuständigkeiten der Stadtbezirksverbands-Hauptversammlungen**

- 697 (1) Der Hauptversammlung eines Stadtbezirksverbands ist zuständig für:
- 698 1. alle das Interesse des Stadtbezirksverbands berührende Angelegenheiten von
699 grundsätzlicher Bedeutung,
 - 700 2. Beschlussfassung über die Politik des Stadtbezirksverbands,
 - 701 3. Wahl des Vorstands,
 - 702 4. Entgegennahme der vom Vorstand zu erstattenden Berichte,
 - 703 5. Entlastung des Vorstands.
- 704 (2) Die Hauptversammlung ist berechtigt, auf Vorschlag des Stadtbezirksvorstands
705 Ehrenvorsitzende auf Lebenszeit zu wählen.

706

707 **§ 32 Stadtbezirksvorstand**

- 708 (1) Dem Stadtbezirksvorstand gehören mit Stimmrecht an,
709 als mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählende Mitglieder:
- 710 1. der/die Vorsitzende,
 - 711 2. die zwei Stellvertreter/-innen des/der Vorsitzenden,
 - 712 3. der Schriftführer, die Schriftführerin
 - 713 4. der/die Mitgliederbeauftragte,
 - 714 5. bis zu vier weitere gewählte Mitglieder (Beisitzer/-innen),
715 sowie als Mitglieder kraft Satzung aufgrund ihres jeweiligen Amtes:
 - 716 6. der/die Bezirksbürgermeister/-in bzw. der/die stellvertretende Bezirksbürgermeister/-in,
717 soweit der/diese Mitglied des Stadtbezirksverbands ist,
 - 718 7. der/die Vorsitzende der CDU-Stadtbezirksfraktion, soweit er/sie Mitglied des
719 Stadtbezirksverbands ist.

720 Die Anzahl der nach Punkt 5 zu besetzenden Vorstandsämter wird von der Versammlung, die
721 die Vorstandswahl vornimmt, vor dem jeweiligen Wahlgang festgelegt.

722 (2) An den Sitzungen des Stadtbezirksvorstands nehmen in beratender Funktion und ohne
723 Stimmrecht teil, soweit sie nicht bereits als gewählte Mitglieder gemäß Absatz 1 dem Vorstand
724 mit Stimmrecht angehören:

- 725 1. die/der Ehrenvorsitzende(n),
- 726 2. die Mitglieder der CDU-Stadtratsfraktion, soweit sie Mitglieder des Stadtbezirksverbands
727 sind oder ihre Wahlbezirke im Stadtbezirk liegen.

728 Es steht dem Stadtbezirksvorstand frei, weitere Personen für einzelne Termine oder
729 widerruflich auf Dauer als Gäste zu seinen Sitzungen einzuladen.

730 (3) Der Stadtbezirksvorstand tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen und
731 wird durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist
732 von mindestens einer Woche einberufen. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann er mit einer
733 verkürzten Einladungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Der Vorstand muss
734 umgehend einberufen werden, wenn ein Viertel der Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter
735 Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt.

736 (4) Der Stadtbezirksvorstand kann einzelnen seiner Mitglieder bestimmte inhaltliche oder
737 organisatorische Aufgaben übertragen (z.B. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit).

738

739 § 33 Zuständigkeiten des Stadtbezirksvorstands

740 Der Stadtbezirksvorstand leitet den Stadtbezirksverband. Ihm obliegt insbesondere:

- 741 1. die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Stadtbezirksverbands,
- 742 2. die Vorbereitung der Hauptversammlungen und die Durchführung der dort gefassten
743 Beschlüsse,
- 744 3. die Förderung der Ortsverbände sowie der Vereinigungen und Sonderorganisationen in
745 seinem Zuständigkeitsbereich,
- 746 4. die Mitwirkung an Aufstellungsverfahren zu öffentlichen Wahlen in seinem
747 Zuständigkeitsbereich gemäß der entsprechenden Verfahrensordnung des Landesverbands,
748 insbesondere Nominierung von Kandidaten zu den Aufstellungsverfammlungen,
- 749 5. die Vorbereitung und Durchführung von Wahlkampfmaßnahmen in Abstimmung mit dem
750 Kreisverband,
- 751 6. die politische Information der Mitglieder des Stadtbezirksverbands,
- 752 7. die Weitergabe von Ergebnissen politischer Willensbildung innerhalb des
753 Stadtbezirksverbands an die übergeordneten Parteigremien,
- 754 8. die Mitgliederwerbung und -betreuung.

755

756 F Vereinigungen und Sonderorganisationen

757

758 § 36 Vereinigungen

759 (1) Der Kreisverband hat folgende Vereinigungen:

- 760 1. Frauen-Union (FU),
- 761 2. Junge Union (JU),
- 762 3. Senioren-Union (SU),

- 763 4. Christlich-Demokratische Arbeitnehmerschaft (CDA),
764 5. Mittelstands- und Wirtschaftsunion (MIT),
765 6. Kommunalpolitische Vereinigung (KPV),
766 7. Ost- und Mitteldeutsche Vereinigung (OMV),
767 8. Evangelischer Arbeitskreis (EAK).
- 768 (2) Die Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse mit dem Ziel, das Gedankengut
769 der CDU in ihren Wirkungskreisen (junge Generation, Frauen, Arbeitnehmer, Kommunalpolitik,
770 Mittelstand, Wirtschaft, Vertriebene und Flüchtlinge, ältere Generation, evangelische Christen)
771 zu vertreten und zu verbreiten sowie die besonderen Anliegen der von ihnen repräsentierten
772 Gruppen in der Politik der CDU zu wahren.
- 773 (3) Der organisatorische Aufbau der Vereinigungen soll dem der Partei entsprechen. Sie können
774 sich eine eigene Satzung geben, die – wie auch alle Änderungen der Satzung – der Genehmigung
775 durch den Landesvorstand der jeweiligen Vereinigung bedarf.
- 776 (4) Die Vereinigungen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei
777 festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.
- 778 (5) Die Geschäfte der Vereinigungen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die
779 Durchführungen der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die
780 Kreisgeschäftsstelle. Die Kommunalpolitische Vereinigung regelt als eingetragener Verein die
781 Durchführung ihrer Geschäfte auf Landesebene durch ihre Landesgeschäftsstelle.

782

783 § 36a Sonderorganisationen

- 784 (1) Der Kreisverband kann folgende Sonderorganisationen haben:
- 785 1. Kreisagrarausschuss,
786 2. Lesben und Schwule in der Union (LSU),
787 3. Ring Christlich-Demokratischer Studenten (RCDS).
- 788 (2) Sonderorganisationen sind ein Angebot zum Dialog zwischen der CDU und der Gesellschaft. Sie
789 sind organisatorische Zusammenschlüsse soziodemographischer Gruppen, die Themen und
790 Entwicklungen der von ihr repräsentierten Gruppen in die politische Arbeit der CDU einbringen.
791 Sonderorganisationen haben das Ziel, die Wirkungskreise und das Gedankengut der CDU zu
792 fördern und diese mit der Gesellschaft weiter zu vernetzen.
- 793 (3) Die Sonderorganisationen können sich eine eigene Satzung geben, die – wie auch alle
794 Änderungen der Satzung – der Genehmigung durch den jeweiligen Landesvorstand der
795 Sonderorganisation bedarf.
- 796 (4) Die Sonderorganisationen haben das Recht zu eigenen Verlautbarungen, die den von der Partei
797 festgelegten Grundsätzen nicht widersprechen dürfen.
- 798 (5) Die Geschäfte der Sonderorganisationen werden von deren jeweiligen Vorständen geführt. Die
799 Durchführungen der laufenden Aufgaben erfolgt auf Anweisung dieser Vorstände durch die
800 Kreisgeschäftsstelle. Der RCDS regelt die Durchführung seiner Geschäfte am Hochschulort
801 selbst.

802

803

804

G Verfahrensordnung

805

806

807

808 § 37 Beschlussfähigkeit

809 (1) Die Organe der Partei sind beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß vorher mit Angabe der
810 Tagesordnung einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten
811 Mitglieder anwesend ist. Sie bleiben beschlussfähig, solange nicht auf Antrag die
812 Beschlussunfähigkeit festgestellt ist. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die
813 Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu diesen Versammlungen
814 ordnungsgemäß eingeladen wurde. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Wege (z.B.
815 E-Mail) steht dem Postweg gleich.

816 (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden/die
817 Vorsitzende festzustellen.

818 (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung sofort aufzuheben und die Zeit und die
819 Tagesordnung für die nächste Sitzung allen Mitgliedern des Organs rechtzeitig mitzuteilen; er
820 ist dabei an die Form und Frist für die Einberufung des Organs nicht gebunden. Die Sitzung ist
821 dann in jedem Falle beschlussfähig; darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

822 (4) Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit während der Sitzung bei einer Abstimmung oder Wahl, so
823 wird in einer der nächsten Sitzungen erneut abgestimmt oder gewählt. Stimmenthaltungen und
824 ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit.

825 (5) Von der Kreisverbandsebene an aufwärts sollen Vorsitzende für Sitzungen ihrer Organe und
826 Gremien konkrete Anfangs- und Endzeiten festlegen. Diese sind in der Einladung zur jeweiligen
827 Sitzung zu benennen. Nach Überschreitung der Endzeiten sollen keine Abstimmungen und
828 Wahlen mehr durchgeführt werden. Abweichungen sind möglich, aber in jedem Einzelfall zu
829 begründen.

830

831 § 38 Durchführung von Vorstandssitzungen

832 (1) Vorstandssitzungen können in Präsenz oder als digitale Sitzungen durchgeführt werden.
833 Vorstandsmitglieder haben das Recht, an den Präsenzsitzungen mittels angebotener Telefon-,
834 Videokonferenz oder anderem digitalen Format teilzunehmen (hybride Sitzung).

835 (2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen hybride Sitzungen nach Absatz 1 ganz oder teilweise
836 ausschließen.

837

838 § 39 Erforderliche Mehrheiten

839 (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
840 Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein
841 Antrag als abgelehnt.

842 (2) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen
843 erforderlich.

844

845 § 40 Abstimmungsarten

846 (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, durch hochgehobene Stimmkarten oder auf
847 elektronischem Wege mit einer anerkannten, zertifizierten Methode, die dem Stand der Technik

848 entspricht. Wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten es verlangt oder
849 es durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist, muss geheim abgestimmt werden.

850 (2) Bei der Abstimmung darf jedes Mitglied erklären, dass es sich der Abstimmung enthält.
851 Stimmenthaltungen zählen für die Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, jedoch nicht für die
852 Ermittlung einer Mehrheit.

853 (3) Die Vorstände der Partei können im Umlaufverfahren Abstimmungen durchführen und
854 Beschlüsse fassen. Das Umlaufverfahren ist unzulässig, wenn mehr als ein Viertel der Mitglieder
855 des Vorstands ausdrücklich widerspricht. Die Abstimmung im Umlaufverfahren erfordert eine
856 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands. Die Einleitung des
857 Umlaufverfahrens, Widersprüche gegen dessen Durchführung und Abstimmungen im
858 Umlaufverfahren müssen schriftlich, auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder in Form
859 anderer digitaler Formate erfolgen. Die Durchführung eines Umlaufverfahrens kann auch in
860 einer Sitzung des Vorstandes beschlossen werden. Der Vorsitzende hat das
861 Abstimmungsergebnis und die Fassung des Beschlusses festzustellen und dem Vorstand
862 bekanntzugeben.

863

864

865 § 41 Durchführung von Wahlen

866 (1) Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten/Ersatzdelegierten zu übergeordneten
867 Parteiorganen und Vertretern/Ersatzvertretern zu Aufstellungsversammlungen für öffentliche
868 Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Jeder Stimmzettel muss die Namen aller
869 vorgeschlagenen Kandidaten enthalten; sie sollen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt
870 sein. Bei allen übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein
871 Widerspruch erhebt.

872 (2) Als Stimmzettel im Sinne dieser Satzung gilt auch ein anerkanntes, zertifiziertes elektronisches
873 Stimmformular, das die Einhaltung der demokratischen Wahlgrundsätze, des Datenschutzes
874 und der Datensicherheit sicherstellt. Bei einer elektronischen Stimmabgabe erfolgt die Wahl
875 durch eindeutige Markierung hinter dem Namen des Kandidaten. Der Einsatz im Rahmen von
876 Aufstellungen zu öffentlichen Wahlen ist unzulässig.

877 (3) Der Kreisvorsitzende, der Kreisschatzmeister und der Mitgliederbeauftragte sind jeweils einzeln
878 zu wählen. Sie bedürfen zu ihrer Wahl der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wird
879 diese Mehrheit nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der
880 höchsten Stimmenzahl statt.

881 (4) Für die Wahl der Stellvertreter des Vorsitzenden, der weiteren gewählten Vorstandsmitglieder
882 (Beisitzer), von Delegierten/Ersatzdelegierten sowie von Vertretern/Ersatzvertretern gelten die
883 Bestimmungen über die Gruppenwahl (Absatz 5).

884 (5) Bei sämtlichen Gruppenwahlen sind Stimmzettel, auf denen nicht mindestens die Hälfte der zu
885 Wählenden angekreuzt ist, ungültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angekreuzt sind als
886 Personen zu wählen sind, sind ebenfalls ungültig. Gewählt sind die Kandidaten mit der höchsten
887 Stimmenzahl in der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen, auch dann, wenn sie nicht
888 die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreichen. Ist die Entscheidung zwischen
889 Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl. Für Delegierten-
890 /Ersatzdelegiertenwahlen sowie für Vertreter-/Ersatzvertreterwahlen kann die Versammlung
891 vorab durch Beschluss ein abstraktes und sachlich angemessenes Kriterium festlegen, auf
892 Grundlage dessen im Falle gleicher Stimmenzahlen die Reihenfolge der stimmgleich
893 Gewählten ermittelt wird.

894 (6) Die Wahl von Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgen in voneinander getrennten
895 Wahlgängen. Ändert sich im Laufe der Amtszeit von Delegierten die Delegiertenzahl, so werden
896 entsprechend der Stimmenzahl die in der Reihenfolge letzten Delegierten erste Ersatzdelegierte
897 oder die nach Stimmenzahl ersten Ersatzdelegierten Delegierte. Die Amtszeit aller
898 Delegierten/Ersatzdelegierten beginnt mit dem ersten Sitzungstag des jeweiligen Gremiums
899 und endet spätestens nach 24 Monaten, wenn die Amtszeit nicht bereits zuvor mit dem Beginn
900 der Amtszeit der gewählten Nachfolger endet.

901 (7) Die Vorschriften der §§ 37 bis 41 gelten sinngemäß für Abstimmungen und Wahlen in allen
902 Parteigremien der regionalen Organisationsstufen, der Vereinigungen und
903 Sonderorganisationen im Kreisverband. Sie gelten auch für die Wahlen von
904 Vertretern/Ersatzvertretern im Rahmen von Aufstellungsverfahren.

905

906 **§ 42 Kandidatenaufstellung**

907 (1) Die Aufstellung von CDU-Bewerbern zu öffentlichen Wahlen regelt sich nach den jeweiligen
908 Verfahrensordnungen des Landesverbands.

909 (2) Für alle Aufstellungsversammlungen im alleinigen Zuständigkeitsbereich des Kreisverbands
910 Wuppertal gilt das Mitgliederprinzip.

911 (3) Der Wahl von Vertretern/Ersatzvertretern liegen die zu dem vom Landesvorstand im Rahmen
912 des Terminplanes festgelegten Stichtag bei der Zentralen Mitgliederdatei registrierten
913 Mitgliederzahlen zugrunde.

914 (4) Für alle im Rahmen von Aufstellungsverfahren einzuberufenden Mitgliederversammlungen gilt
915 – ggfls. in Abweichung von den in dieser Satzung für die Sitzungen von Organen der
916 verschiedenen Organisationsstufen vorgesehenen Fristen – die in der Verfahrensordnung des
917 Landesverbands für das jeweilige Aufstellungsverfahren vorrangig vorgesehene einheitliche
918 ordentliche Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen, die in dringenden Fällen durch Beschluss
919 des zuständigen Vorstandes auf drei Tage abgekürzt werden kann.

920

921 **§ 43 Sitzungsniederschriften**

922 Über die Sitzungen der Parteiorgane, Fachausschüsse und Arbeitskreise sind Niederschriften zu
923 fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die
924 Niederschriften sind vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und dem
925 Schriftführer/Protokollanten zu unterzeichnen und der Kreisgeschäftsstelle zu übersenden.

926

927 **§ 44 Ladungsfristen und Antragsberechtigung**

928 (1) Für die Einberufung der Parteiorgane gelten folgende ordentliche und verkürzte
929 Einladungsfristen:

930 1. Kreisparteitag: zwei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit eine Woche,

931 2. Kreisvorstand: eine Woche, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage,

932 3. Stadtbezirksverbands-Hauptversammlungen: eine Woche, in Fällen besonderer
933 Eilbedürftigkeit drei Tage,

934 4. Stadtbezirksvorstand: eine Woche, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit drei Tage.

935 (2) Alle Einladungsfristen beginnen mit dem Datum des Poststempels bzw. des E-Mail-Versands.
936 Der Tag der Veranstaltung, zu der eingeladen wird, ist in die für die Einladung maßgebliche Frist

- 937 nicht mit einzurechnen. Erfolgt der Postversand statt durch Standardbrief mittels eines
938 Dienstleisters mit verzögerten Postlaufzeiten, verlängert sich die maßgebliche Einladungsfrist
939 um 5 Werktage.
- 940 (3) Die voraussichtlichen Beratungspunkte eines ordentlichen Kreisparteitages sowie die Entwürfe
941 von Leitanträgen des Kreisvorstands sind den nach Absatz 5 antragsberechtigten Vorständen
942 mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin mitzuteilen.
- 943 (4) Anträge zum ordentlichen Kreisparteitag müssen spätestens zwei Wochen vor dem
944 Tagungstermin bei der Kreisgeschäftsstelle schriftlich oder per E-Mail eingegangen sein.
- 945 (5) Antragsberechtigt sind:
- 946 1. der Kreisvorstand,
- 947 2. jeder Vorstand eines Stadtbezirksverbands,
- 948 3. jeder Kreisvorstand einer Vereinigung oder Sonderorganisation,
- 949 4. jeder vom Kreisvorstand eingerichtete Arbeitskreis,
- 950 4. jedes Mitglied unter Nachweis von 15 unterstützenden Unterschriften (die Unterschrift
951 des antragstellenden Mitglieds eingerechnet).
- 952 (6) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn
953 sie von mindestens 15 Mitgliedern unterschrieben sind.

954

955 § 45 Wahlperioden, Amtsbezeichnungen

- 956 (1) Zu allen Parteigremien ist mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr zu wählen.
- 957 (2) Die Amtszeit von Parteigremien und Gremienmitgliedern endet
- 958 1. mit dem Ende der jeweiligen Versammlung, die entsprechende Neuwahlen vorgenommen
959 hat,
- 960 2. mit der Amtsniederlegung,
- 961 3. spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Frist, d.h. mit Ablauf des auf die Wahl folgenden
962 übernächsten Kalenderjahres.
- 963 (3) Die Amtszeit von Gremienmitgliedern, die innerhalb der regelmäßigen Wahlzeit eines
964 Gremiums durch erforderlich gewordene Nachwahlen gewählt worden sind, endet spätestens
965 mit Ablauf der bestimmten regelmäßigen Wahlzeit des jeweiligen Gremiums.
- 966 (4) Alle Ämter und Funktionen stehen unabhängig von der sprachlichen Bezeichnung in gleicher
967 Weise Frauen, Männern und diversgeschlechtlichen Menschen offen.

968

969

970

970 H Sonstige Bestimmungen

971

972 § 46 Kreisparteigericht

- 973 (1) Das Kreisparteigericht besteht aus drei ordentlichen und mindestens drei stellvertretenden
974 Mitgliedern. Es tritt in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen.
975 Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben. Für den Vertretungsfall muss
976 sichergestellt sein, dass mindestens ein weiteres Mitglied, wenigstens eines der
977 stellvertretenden Mitglieder, ebenfalls die Befähigung zum Richteramt hat.

- 978 (2) Die Mitglieder des Kreisparteigerichts sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie
979 müssen der CDU angehören. Mitglieder und Stellvertreter dürfen weder einem Parteivorstand
980 angehören, noch in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder zu einem Gebietsverband stehen,
981 noch von ihnen regelmäßige Einkünfte beziehen; sie dürfen auch nicht Mitglieder oder
982 Stellvertreter eines anderen Parteigerichts sein.
- 983 (3) Die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Kreisparteigerichts werden vom
984 Kreisparteitag für eine Wahlperiode von 4 Jahren gewählt.
- 985 (4) Die Geschäftsstelle des Kreisparteigerichts ist der CDU-Kreisgeschäftsstelle angegliedert. Sie
986 untersteht den Weisungen des Vorsitzenden des Kreisparteigerichts. Dieser bestimmt einen
987 geeigneten Protokollführer, der die Akten des Kreisparteigerichts führt und nicht dem
988 Kreisvorstand angehören darf.
- 989 (5) Die Zuständigkeit des Kreisparteigerichts und das Verfahren ergeben sich aus der
990 Parteigerichtsordnung der CDU Deutschlands.

991

992 **§ 47 Gesetzliche Vertretung der Kreisverbände**

- 993 (1) Der Kreisverband wird im Rahmen seiner Zuständigkeit durch den Vorstand vertreten. Vorstand
994 in diesem Sinne ist der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter.
- 995 (2) Der Kreisgeschäftsführer ist zu Rechtsgeschäften ermächtigt, die der ihm zugewiesene
996 Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt (§ 30 BGB).

997

998 **§ 48 Haftung für Verbindlichkeiten**

- 999 (1) Für Verpflichtungen des Kreisverbands haftet nur das Verbandsvermögen.
- 1000 (2) Für die Haftung der Mitglieder wegen unerlaubter Handlungen der Parteivorstände oder
1001 anderer satzungsmäßig berufener Vertreter gilt § 831 BGB.
- 1002 (3) Im Innenverhältnis haftet der Kreisverband für Rechtsverbindlichkeiten eines nachgeordneten
1003 Verbands nur, wenn er dem die Verpflichtung begründenden Rechtsgeschäft zugestimmt hat.
- 1004 (4) Der Kreisverband, seine Untergliederungen sowie die Vereinigungen und Sonderorganisationen
1005 der Partei auf allen Organisationsstufen haften gegenüber dem Landesverband und der
1006 Bundespartei im Innenverhältnis, wenn sie durch ein von ihnen zu vertretendes Fehlverhalten
1007 Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes verursachen, die vom Präsidenten oder dem
1008 Präsidium des Deutschen Bundestages, dem Präsidenten des Landtages oder einer gesetzlich
1009 sonst zuständigen Stelle gegen die Partei ergriffen werden. Der Landesverband kann seine
1010 Schadenersatzansprüche mit Forderung der vorgenannten Gebietsverbände, Vereinigungen
1011 und Sonderorganisationen verrechnen. Werden Maßnahmen aufgrund des Parteiengesetzes
1012 vom Landesverband schuldhaft verursacht, so haftet er gegenüber seinen nachgeordneten
1013 Gebietsverbänden sowie gegenüber den Landesvereinigungen und Sonderorganisationen und
1014 gegenüber der Bundespartei für den daraus entstehenden Schaden.

1015

1016 **§ 49 Auflösung des Kreisverbands**

- 1017 (1) Der Kreisverband kann sich auflösen, wenn zu diesem Zweck ein besonderer Kreisparteitag
1018 einberufen wird. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der
1019 stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages.

- 1020 (2) Hat der Kreisparteitag die Auflösung beschlossen, so führt der Kreisvorstand eine
1021 Urabstimmung mit Hilfe der Stadtbezirksverbände durch.
- 1022 (3) Der Kreisvorstand bestimmt den Tag und die Zeit der Abstimmung sowie die einheitliche Form
1023 der Stimmzettel.
- 1024 (4) Der Stimmzettel muss den Wortlaut des Beschlusses des Kreisparteitages enthalten und so
1025 gestaltet sein, dass das Mitglied mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen kann. Darüber hinaus darf der
1026 Stimmzettel keine weiteren Angaben enthalten. Stimmzettel sind nur gültig, wenn sie entweder
1027 mit „Ja“ oder „Nein“ gekennzeichnet sind. Die Abstimmung ist geheim.
- 1028 (5) Die Urabstimmung erfolgt in besonders einberufenen Versammlungen der Mitglieder der
1029 Stadtbezirksverbände, zu denen alle stimmberechtigten Mitglieder zwei Wochen vorher
1030 schriftlich unter Übersendung des Beschlusses des Kreisparteitages einzuladen sind. Der
1031 Vorsitzende des Stadtbezirksverbands und zwei durch die Versammlung der Mitglieder
1032 gewählte Personen bilden den Vorstand für die Urabstimmung im Gebiet des jeweiligen
1033 Stadtbezirksverbands. Über den Vorgang der Abstimmung ist ein Protokoll aufzunehmen, das
1034 von den Mitgliedern des Vorstands der Urabstimmung nach Durchführung der Abstimmung zu
1035 unterzeichnen ist. Nach Abschluss des Abstimmungsvorgangs ist dieses Protokoll zusammen
1036 mit den Stimmzetteln dem Kreisvorstand zu übersenden.
- 1037 (6) Ist in einer Versammlung der Mitglieder die Abstimmung nicht ordnungsgemäß durchgeführt
1038 worden, so kann der Kreisvorstand eine Wiederholung der Abstimmung beschließen.
- 1039 (7) Der Beschluss des Kreisparteitages ist bestätigt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des
1040 Kreisverbands sich für die Auflösung des Kreisverbands aussprechen.

1041

1042 **§ 50 Vermögen bei Auflösung**

1043 Über das Vermögen und die Akten des Kreisverbands bestimmt der Kreisvorstand. Das Vermögen
1044 darf nur zu partei- oder gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

1045

1046 **§ 51 Satzungsänderungen**

- 1047 (1) Satzungsänderungen können nur von einem ordentlichen Kreisparteitag beschlossen werden.
- 1048 (2) Die vorgesehene Satzungsänderung muss bei Einberufung des Kreisparteitags auf der
1049 vorgesehenen Tagesordnung vermerkt sein und ihr Wortlaut unter Wahrung der
1050 Einberufungsfrist den teilnahmeberechtigten Mitgliedern bekanntgegeben werden.

1051

1052 **§ 52 Widerspruchsfreies Satzungsrecht**

- 1053 (1) Die Satzungen und Geschäftsordnungen der dem Landesverband Nordrhein-Westfalen
1054 nachgeordneten Gebietsverbände der CDU, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen
1055 dürfen den Bestimmungen der Satzung des Landesverbands nicht widersprechen.
- 1056 (2) In allen Angelegenheiten, die durch vorstehende Satzung nicht geregelt werden, gelten die
1057 Satzung und Geschäftsordnung des Landesverbands Nordrhein-Westfalen und das Statut der
1058 CDU Deutschlands in deren jeweils geltenden Fassungen. Die die Kreisverbandsebene
1059 betreffenden Regelungen finden auf die Stadtbezirksverbände sowie die Vereinigungen und
1060 Sonderorganisationen des Kreisverbands entsprechende Anwendung, soweit diese betreffend
1061 nicht ausdrücklich anderes geregelt ist.

- 1062 (3) Die vom Kreisparteitag beschlossene Kreisverbandssatzung und deren Änderungen bedürfen
1063 zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landesverband.

1064

1065 **§ 53 Inkrafttreten der Satzung**

1066 Diese Satzung ist vom Kreisparteitag am 11.12.2024 in Wuppertal beschlossen und vom
1067 Landesverband Nordrhein-Westfalen der CDU Deutschlands, vertreten durch den Generalsekretär,
1068 am 05.03.2025 rückwirkend zum 11.12.2024 genehmigt worden.

1069

1070

1071

Finanz- und Beitragsordnung

1072 **§ 1 Allgemeines**

1073 Die Bestimmungen dieser Finanz- und Beitragsordnung gelten ergänzend zu den Vorschriften des
1074 Parteiengesetzes sowie den Vorschriften der Finanzordnung der Bundespartei und der Finanz- und
1075 Beitragsordnung des Landesverbands Nordrhein-Westfalen und sind Bestandteil der Satzung des
1076 CDU-Kreisverbands.

1077

1078 **§ 2 Selbständige Kassenführung**

1079 (1) Der Kreisverband ist entsprechend § 18 des Statuts der CDU Deutschlands die kleinste
1080 selbständige organisatorische Einheit mit selbständiger Kassenführung.

1081 (2) Kreisverband und Ratsfraktion führen ihre Finanzen strikt voneinander getrennt.

1082

1083 **§ 3 Zuständigkeiten**

1084 (1) Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die gesamte Finanzwirtschaft des Kreisverbands.
1085 Die Einnahmen und Ausgaben des Kreisverbandes müssen in einem finanzwirtschaftlichen
1086 Gleichgewicht stehen. Der Kreisverband, seine nachgeordneten Gliederungen sowie die
1087 Vereinigungen und Sonderorganisationen im Kreisverband sind zum ordentlichen und
1088 sachgerechten Nachweis der Einnahmen, Ausgaben und des Vermögens verpflichtet. Die von
1089 der Bundespartei und vom Landesverband erlassenen Vorschriften zur Rechnungslegung, über
1090 einheitliche Abrechnung, Buchführung und Kontierung sind zu beachten.

1091 (2) Dem Vorsitzenden und dem Kreisschatzmeister des Kreisverbands steht zur Gewährleistung
1092 einer nach dem Parteiengesetz ordnungsgemäßen Rechenschaftslegung gegenüber den
1093 Stadtbezirksverbänden sowie den Vereinigungen und Sonderorganisationen derselben und
1094 nachgeordneten Gliederungsstufen das Recht zu, jederzeit Einsicht in Kassen, Konten und
1095 Buchführung zu nehmen.

1096

1097 **§ 4 Haushaltsplan**

1098 (1) Der Kreisgeschäftsführer stellt im Benehmen mit dem Kreisschatzmeister und dem
1099 Kreisvorsitzenden den Haushaltsplan auf. Stellungnahmen der Stadtbezirksverbände sowie der
1100 Vereinigungen und Sonderorganisationen sollen bei der Aufstellung des Haushaltsplans des
1101 Kreisverbands berücksichtigt werden.

- 1102 (2) Der Haushaltsplan soll rechtzeitig vor Beginn des neuen Haushaltsjahrs in einer Sitzung des
1103 Kreisvorstands beraten und von diesem beschlossen werden. Im Falle einer späteren
1104 Beschlussfassung über den Etat dürfen Ausgaben nur zur Erledigung der laufenden Geschäfte
1105 für das betreffende Haushaltsjahr im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung getätigt
1106 werden.
- 1107 (3) Liegt bei Beginn des neuen Haushaltsjahres ein Haushaltsplan noch nicht vor, so gilt für die
1108 zwingend erforderlichen Ausgaben eine Ausgabenermächtigung als erteilt. Bei wesentlichen
1109 Änderungen der Ansätze für die Einnahmen und Ausgaben während des Haushaltsjahres sind
1110 die Ursachen festzustellen, Deckungsvorschläge zu beraten und ein Nachtragshaushalt zu
1111 beschließen.
- 1112 (4) Der Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer sind berechtigt, innerhalb des
1113 Finanzrahmens Umschichtungen vorzunehmen. Es besteht Anzeigepflicht gegenüber dem
1114 geschäftsführenden Kreisvorstand.

1115

1116 § 5 Finanz- und Rechenschaftsbericht

- 1117 (1) Der nach den gesetzlichen und satzungsrechtlichen Bestimmungen zu erstattende
1118 Rechenschaftsbericht wird vom Kreisgeschäftsführer im Benehmen mit dem
1119 Kreisschatzmeister erstellt. Der Rechenschaftsbericht ist von den im Parteiengesetz genannten
1120 Personen zu unterzeichnen und bis zum 31. März eines jeden Jahres dem Landesverband
1121 einzureichen.
- 1122 (2) Die Stadtbezirksverbände, Kreisvereinigungen und Kreissonderorganisationen sind
1123 verpflichtet, alle zur Erstellung des Rechenschaftsberichts erforderlichen und ihrem
1124 Zuständigkeitsbereich entstammenden Informationen auf Anforderung bis zum 10. Februar
1125 der Kreisgeschäftsstelle zur Verfügung zu stellen.
- 1126 (3) Für den Fall, dass nach Absatz 2 angeforderte Informationen gravierende Mängel aufweisen und
1127 sich die Erstellung des Rechenschaftsberichts seitens des Kreisverbands dadurch erheblich
1128 verzögert, hat die verursachende Untergliederung dem Kreisverband die entstandenen Kosten
1129 zu erstatten. Der Kreisvorstand ist befugt, bei Fristversäumnis auch ohne vorherige Androhung
1130 Strafzahlungen gegen den berichtspflichtigen Verband zu verhängen.
- 1131 (4) Sollte es dem Kreisverband aufgrund von Fristüberschreitung und/oder gravierender Mängel
1132 der nach Absatz 2 bereit zu stellenden Informationen nicht möglich sein, seine
1133 Rechenschaftslegung fristgerecht (bis zum 31. März) dem Landesverband vorzulegen, sind die
1134 gegen den Kreisverband verhängten finanziellen Sanktionen von der verursachenden
1135 Untergliederung zu tragen.

1136

1137 § 6 Finanzmittel

- 1138 (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Kreisverbands erforderlichen Mittel werden aufgebracht
1139 durch:
- 1140 1. Beiträge der Mitglieder, einschließlich etwaigen weiteren, satzungsrechtlich festgelegten
1141 monatlichen Beiträgen als Amts- oder Mandatsträger der CDU (Sonderbeiträge),
 - 1142 2. Einnahmen aus Vermögen, Veröffentlichungen, Veranstaltungen, Vertrieb von
1143 Druckschriften der CDU usw.,
 - 1144 3. Spenden (vgl. §§ 5 ff. FBO CDU Deutschlands),
 - 1145 4. sonstige Einnahmen.

1146

1147 **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

1148 (1) Jedes Mitglied hat einen persönlichen regelmäßigen Beitrag zu entrichten.

1149 (2) Die Höhe des Beitrags im Einzelnen richtet sich:

1150 1. nach der vom Bundesparteitag beschlossenen Beitragsregelung.

1151 2. nach den Bestimmungen dieser Beitrags- und Finanzordnung für Sonderbeiträge sowie
1152 den entsprechenden Bestimmungen der Finanz- und Beitragsordnungen der
1153 Bundespartei und des Landesverbands.1154 (3) Für an den Kreisverband zu zahlende Sonderbeiträge kommunaler Amts- und Mandatsträger
1155 gilt die beigelegte Anlage I, die Bestandteil dieser Beitrags- und Finanzordnung ist.1156 (4) Die dem Kreisverband angehörenden Landtags- und Bundestagsabgeordneten sollen
1157 entsprechend ihren Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen zur Finanzierung der
1158 Parteiarbeit beitragen. Für Landtagsabgeordnete gilt ein Orientierungsbeitrag von 150 Euro im
1159 Monat, für Bundestagsabgeordnete ein Orientierungsbeitrag von 250 Euro im Monat.1160 (5) Der Kreisverband kann in besonderen Fällen entsprechend von ihm zu beschließender
1161 allgemeiner Voraussetzungen einzelnen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge erlassen, ermäßigen
1162 oder stunden. Dies gilt auch für die Festlegung von Beiträgen für bestimmte Gruppen von
1163 Mitgliedern. Für den Kreisverband als Ebene des sozialen Ausgleichs in der CDU bleibt die
1164 Verpflichtung, Beitragsanteile an übergeordnete Verbände abzuführen, unberührt.1165 (6) Mitglieder von Vereinigungen und Sonderorganisationen zahlen den von den zuständigen
1166 Organen festgelegten Beitrag.1167 (7) Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge sowie etwaiger Sonderbeiträge erfolgt unmittelbar an den
1168 Kreisverband und soll durch Einzugsermächtigung oder jährlichen Dauerauftrag erfolgen.
1169 Hinsichtlich von Sonderbeiträgen soll zudem von Abtretungserklärungen Gebrauch gemacht
1170 werden.1171 (8) Alle sonderbeitragspflichtigen Mitglieder haben die zur Berechnung des von ihnen jeweils
1172 konkret zu zahlenden Sonderbeitrags notwendigen Angaben und ggfls. notwendige
1173 Aktualisierungen unaufgefordert der Kreisgeschäftsstelle mitzuteilen. Kommt ein
1174 sonderbeitragspflichtiges Mitglied seiner Informationspflicht auch auf Nachfrage nicht nach, ist
1175 der Kreisschatzmeister berechtigt, notwendige Berechnungsgrundlagen auf Basis von
1176 Vorjahreswerten sowie vergleichbarer Tatbestände zu schätzen.

1177

1178 **§ 8 Bewirtschaftung, Kassenführung**1179 (1) Die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel obliegt dem
1180 Kreisgeschäftsführer. Er achtet darauf, dass entsprechend den Vorgaben im Haushaltsplan die
1181 für die politische und organisatorische Arbeit des Kreisverbands vorgesehenen Mittel
1182 satzungsgemäß und effektiv eingesetzt werden. Dabei ist der Grundsatz der Sparsamkeit zu
1183 beachten.1184 (2) Kreisschatzmeister und Kreisgeschäftsführer beobachten die finanzielle Entwicklung des
1185 Kreisverbands und unterrichten den Kreisvorstand regelmäßig über den Stand der Einnahmen
1186 und Ausgaben.1187 (3) Für die Finanzgeschäfte und die Buchhaltung des Kreisverbands sind entsprechend der
1188 Arbeitsaufteilung der Kreisschatzmeister und der Kreisgeschäftsführer zuständig.

- 1189 (4) Die Stadtbezirksverbände verfügen nicht über eigene Kassen. Für die Untergliederungen
1190 werden beim Kreisverband besondere Unterkonten geführt. Verfügungsberechtigt sind die
1191 Vorsitzenden der Untergliederungen und Vereinigungen. Bei den Einnahmen und Ausgaben
1192 prüft der Kreisgeschäftsführer die Herkunft und die satzungsgemäße Verwendung der Gelder.
1193 Die Vorsitzenden der Stadtbezirksverbände erhalten zum Jahresende sowie auf Anfrage eine
1194 Kontenübersicht.
- 1195 (5) Die Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben erfolgt ausschließlich nach dem im
1196 Haushaltsplan vorgegebenen Kontenrahmen. Etwaige notwendig werdende Ergänzungen (z.B.
1197 neue Einnahme- oder Ausgabearten sowie die Einrichtung neuer oder die Auflösung
1198 bestehender Bankkonten) sind dem Kreisvorstand zur Kenntnis zu geben. Für die periodisch
1199 anstehenden öffentlichen Wahlen kann der Kreisschatzmeister besondere Konten einrichten.
- 1200 (6) Sind zur Vorfinanzierung von Maßnahmen Vorschüsse oder Abschläge gezahlt worden, so ist
1201 nach Abschluss jeder Maßnahme innerhalb von sechs Wochen eine Abrechnung über die
1202 empfangenen Beträge vorzulegen. Dabei ist eine Vermischung mit anderen Einnahmen oder
1203 Ausgaben nicht zulässig (Bruttoprinzip). Bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung dieser
1204 Abrechnung können weitere Zuweisungen an den Empfänger versagt werden.

1205

1206 § 9 Zuschüsse an Gliederungen

- 1207 (1) Der Kreisvorstand legt über den jährlichen Haushaltsplan die Regelzuschüsse für die
1208 Stadtbezirksverbände, Vereinigungen und Sonderorganisationen fest.
- 1209 (2) Aus besonderen Anlässen können den Stadtbezirksverbänden, Vereinigungen und
1210 Sonderorganisationen für die politische Arbeit auf Antrag Sonderzuschüsse gewährt werden.
1211 Die Höhe wird vom Kreisvorstand festgesetzt.

1212

1213 § 10 Reisekosten und Auslagenersatz

- 1214 (1) Reisekosten für Fahrten im Auftrag des Kreisvorstands (Fahrtkosten und Übernachtungsgelder)
1215 bedürfen der vorherigen Zustimmung des Geschäftsführenden Kreisvorstandes. Erstattet
1216 werden maximal die Kosten einer Bahnfahrt 2. Klasse. In Ausnahmefällen – insbesondere, wenn
1217 Fahrgemeinschaften gebildet werden – können die Fahrkosten auch als Kilometergeld in
1218 steuerlich abzugsfähiger Höhe geltend gemacht werden.
- 1219 (2) Die notwendigen Auslagen für die Parteilarbeit werden gegen Vorlage der Rechnung erstattet. Die
1220 Notwendigkeit ist vorab durch den Geschäftsführenden Kreisvorstand zu bestätigen. Bei der
1221 Abrechnung von Gliederungen muss der jeweilige Vorsitzende mit seiner Unterschrift die
1222 Richtigkeit der Auslagen bestätigen. Vor Auszahlung der Beträge prüft der Kreisgeschäftsführer
1223 die Angemessenheit und die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

1224

1225 § 11 Jahresabschluss

- 1226 Der vorgeschriebene Jahresabschluss wird auf der Grundlage der Finanzbuchhaltung von einem
1227 beauftragten Steuerberater aufgestellt. Er wird dem Kreisvorstand zur Kenntnis gegeben.

1228

1229

1230 § 12 Kassenprüfer

- 1231 (1) Kassenprüfungen sollen möglichst einmal im Jahr stattfinden.

- 1232 (2) Aufgabe der Kassenprüfer/-innen ist es, die vom Kreisvorstand gegebenen Auskünfte und
1233 Berichte über die Verwendung der Etatmittel daraufhin zu überprüfen, ob die
1234 Ausgabenwirtschaft unter politischen und organisatorischen Gesichtspunkten sinn-voll
1235 vorgenommen wurde.
- 1236 (3) Die Kassenprüfer/-innen haben weiterhin die Aufgabe, anlässlich der Neuwahl des
1237 Kreisvorstands den erforderlichen Entlastungsbericht abzugeben.
- 1238 (4) Für die Aufgaben der Kassenprüfer/-innen auf Ebene der Stadtbezirksverbände gelten die
1239 Bestimmungen der Absätze 1-3 entsprechend.

1240

1241 **§ 13 Abgrenzung des Rechnungs- und Haushaltsjahres**

1242 Das Rechnungs- und Haushaltsjahr ist jeweils das Kalenderjahr.

1243

1244 **§ 14 Geschäftsführung und Vollzug des Haushaltsplans**

- 1245 (1) Der Kreisgeschäftsführer ist zuständig und verantwortlich für die Verwaltung der Mittel im
1246 Rahmen des Haushaltsplanes und für die ordnungsgemäße Buchführung.
- 1247 (2) Zur Vereinfachung der Geschäftsführung kann der Kreisgeschäftsführer neben dem
1248 Kreisvorsitzenden weitere Personen als gemeinsam Zeichnungsberechtigte bevollmächtigen.
1249 Über entsprechende Vollmachten ist der Geschäftsführende Kreisvorstand in Kenntnis zu
1250 setzen.

1251

1252 **§ 15 Inkrafttreten**

1253 Diese Finanz- und Beitragsordnung ist vom Kreisparteitag am 11.12.2024 als Bestandteil der
1254 Kreisverbandssatzung beschlossen und vom Landesverband Nordrhein-Westfalen der CDU
1255 Deutschlands, vertreten durch den Generalsekretär, am 05.03.2025 rückwirkend zum 11.12.2024
1256 genehmigt worden.

1257

1258

1259

1260 Anlage I (Sonderbeitragsregelung)

1261 zur Beitrags- und Finanzordnung des CDU-Kreisverbands Wuppertal

1262 Aufgrund von § 5 Absatz 3 der Satzung des CDU-Landesverbands Nordrhein-Westfalen und § 7
1263 Absatz 3 der Beitrags- und Finanzordnung des CDU-Kreisverbands Wuppertal hat der Kreisparteitag
1264 nachfolgende Regelung für Amts- und Mandatsträger, die dem Kreisverband als Mitglieder
1265 angehören, hinsichtlich an den Kreisverband zu entrichtende monatliche Sonderbeiträge
1266 beschlossen. Die Regelung ist Bestandteil der Satzung des CDU-Kreisverbands.

1267 (1) Für kommunale Amts- und Mandatsträger gelten folgende Sonderbeitragszahlungspflichten:

1268 1. Stadtrat

1269 a) Jeder Stadtverordnete zahlt pro Monat 30 Prozent der pauschalen
1270 Aufwandsentschädigung ohne Einbeziehung von Sitzungsgeldern.

1271 b) Der Vorsitzende der CDU-Stadtratsfraktion, die stellvertretenden
1272 Fraktionsvorsitzenden, die Vorsitzenden der Ausschüsse des Rates (mit Ausnahme
1273 der durch Satzung ausgenommenen Ausschüsse) sowie die ehrenamtlichen
1274 Bürgermeister als Stellvertreter des Oberbürgermeisters zahlen pro Monat darüber
1275 hinaus jeweils 30 Prozent des jeweiligen einfachen bzw. mehrfachen Satzes des
1276 Betrages, den sie neben der einfachen Aufwandsentschädigung gemäß Nr. 1 a) als
1277 zusätzliche Aufwandsentschädigung für das betreffende Amt erhalten.

1278 2. Bezirksvertretungen

1279 a) Jedes Mitglied einer Bezirksvertretung zahlt pro Monat 30 Prozent der pauschalen
1280 Aufwandsentschädigung ohne Einbeziehung von Sitzungsgeldern.

1281 b) Die Vorsitzenden der CDU-Bezirksvertretungsfraktionen, die Bezirksbürgermeister
1282 und deren Stellvertreter zahlen pro Monat darüber hinaus jeweils 30 Prozent des
1283 jeweiligen einfachen bzw. mehrfachen Satzes des Betrages, den sie neben der
1284 einfachen Aufwandsentschädigung gemäß Nr. 2 a) als zusätzliche
1285 Aufwandsentschädigung für das betreffende Amt erhalten.

1286 3. Wahlbeamte

1287 a) Der Oberbürgermeister zahlt pro Monat 1,75 Prozent des Grundgehalts der
1288 Besoldungsgruppe, in die er eingruppiert ist, wobei eine eventuelle Zulage mit zu
1289 berücksichtigen ist. Sonderbeiträge gemäß Nr. 1 fallen darüber hinaus nicht an.

1290 b) Die übrigen Wahlbeamten auf Zeit zahlen pro Monat 1,75 Prozent des Grundgehalts
1291 der Besoldungsgruppe, in sie eingruppiert sind.

1292 4. Landschaftsversammlung Rheinland

1293 a) Jedes Mitglied der Landschaftsversammlung des LVR zahlt 30 Prozent des erhaltenen
1294 Sitzungsgeldes.

1295 b) Der Vorsitzende der CDU-Fraktion, die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden, die
1296 Vorsitzenden der Ausschüsse der Landschaftsversammlung (mit Ausnahme der
1297 durch Satzung ausgenommenen Ausschüsse), der Vorsitzende sowie die
1298 stellvertretenden Vorsitzenden der Landschaftsversammlung zahlen pro Monat
1299 darüber hinaus jeweils 30 Prozent des jeweiligen einfachen bzw. mehrfachen Satzes
1300 des Betrages, den sie neben der einfachen Aufwandsentschädigung gemäß Nr. 4 a)
1301 als zusätzliche Aufwandsentschädigung für das betreffende Amt erhalten.

- 1302 5. Regionalrat bei der Bezirksregierung Düsseldorf
- 1303 Jedes Mitglied des Regionalrats zahlt pro Monat 30 Prozent der pauschalen
- 1304 Aufwandsentschädigung ohne Einbeziehung von Sitzungsgeldern.
- 1305 6. Sonstige
- 1306 Sonstige Inhaber von Positionen, Ämtern und Mandaten, die im Hinblick auf deren
- 1307 Parteizugehörigkeit auf Beschluss oder auf Vorschlag durch Partei oder Fraktion besetzt
- 1308 werden bzw. auf Vorschlag durch Partei oder Fraktion durch Dritte besetzt werden,
- 1309 insbesondere Inhaber über kommunale Vertretungskörperschaften erlangter
- 1310 Mitgliedschaften in Selbstverwaltungsorganen und Aufsichts- oder Verwaltungsräten,
- 1311 zahlen 30 Prozent der jeweils erhaltenen pauschalen Aufwandsentschädigung ohne
- 1312 Einbeziehung von Sitzungsgeldern. Wird eine Aufwandsentschädigung ausschließlich als
- 1313 Sitzungsgeld gewährt, sind 30 Prozent des erhaltenen Sitzungsgelds als Sonderbeitrag zu
- 1314 zahlen.
- 1315 7. Wahlkampfkostenbeteiligung
- 1316 Als Wahlkampfkostenbeteiligung und in Abweichung von Nr. 1 a) und Nr. 2 a) zahlt jeder
- 1317 Stadtverordnete und jedes Mitglied einer Bezirksvertretung in den ersten sechs Monaten
- 1318 der Wahlperiode pro Monat 100 Prozent der pauschalen Aufwandsentschädigung ohne
- 1319 Einbeziehung von Sitzungsgeldern.
- 1320 Rückt ein Mitglied während der laufenden Wahlperiode in den Stadtrat oder eine
- 1321 Bezirksvertretung nach, so ist für das laufende Kalenderjahr und jedes weitere begonnene
- 1322 Kalenderjahr bis zum gesetzlichen Ende der Wahlzeit jeweils eine
- 1323 Wahlkampfkostenbeteiligung in Höhe von 100 Prozent der monatlichen pauschalen
- 1324 Aufwandsentschädigung ohne Einbeziehung von Sitzungsgeldern zu zahlen.
- 1325 8. Berechnung bei Aufwandsentschädigungen ausschließlich als Sitzungsgeld
- 1326 Zum Ende des Rechnungsjahres stellt die Kreisgeschäftsstelle die tatsächliche Anzahl der
- 1327 im Jahr durchgeführten Sitzungen fest und berechnet die hieraus resultierenden
- 1328 Sonderbeiträge. Die betroffenen Amts- und Mandatsträger haben hierzu der
- 1329 Kreisgeschäftsstelle zum Jahresende unaufgefordert alle zur Berechnung notwendigen
- 1330 Informationen zu übermitteln. Soweit sie dies auch nach Erinnerung und Fristsetzung von
- 1331 einem Monat unterlassen, ist der Kreisvorstand berechtigt, die der abschließenden
- 1332 Berechnung zugrunde zu legende Anzahl von Sitzungen notfalls auf Grundlage einer
- 1333 Schätzung unter Einbeziehung von durchschnittlichen Vorjahreswerten verbindlich und
- 1334 abschließend festzusetzen.
- 1335 9. Regelung für den Fall der Änderung der Zahlungsweise von Aufwandsentschädigungen
- 1336 Sollte eine Aufwandsentschädigung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung
- 1337 gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld gezahlt wird, durch Änderung der
- 1338 maßgeblichen Bestimmungen zukünftig als ausschließliche monatliche Pauschale
- 1339 gewährt werden, dann ist der Berechnung des Sonderbeitrags die ausschließliche
- 1340 monatliche Pauschale zugrunde zu legen.
- 1341 Sollte eine Aufwandsentschädigung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung
- 1342 ausschließlich als monatliche Pauschale gezahlt wird, durch Änderung der maßgeblichen
- 1343 Bestimmungen zukünftig gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld gewährt
- 1344 werden, dann ist der Berechnung des Sonderbeitrags die monatliche Pauschale ohne
- 1345 Einbeziehung von Sitzungsgeldern zugrunde zu legen.

1346 Sollte eine Aufwandsentschädigung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung
1347 ausschließlich als Sitzungsgeld gezahlt wird, durch Änderung der maßgeblichen
1348 Bestimmungen zukünftig gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld oder
1349 ausschließlich als monatliche Pauschale gewährt werden, dann ist der Berechnung des
1350 Sonderbeitrags die monatliche Pauschale ohne Einbeziehung von Sitzungsgeldern bzw.
1351 die ausschließliche monatliche Pauschale zugrunde zu legen.

1352 Sollte eine Aufwandsentschädigung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung
1353 gleichzeitig als monatliche Pauschale und Sitzungsgeld oder ausschließlich als
1354 monatliche Pauschale gezahlt wird, durch Änderung der maßgeblichen Bestimmungen
1355 zukünftig ausschließlich als Sitzungsgeld gewährt werden, ist der Berechnung des
1356 Sonderbeitrags das erhaltene Sitzungsgeld zugrunde zu legen.

1357

1358

Geschäftsordnung

1359 Die nachstehende Geschäftsordnung (GO) des Kreisverbands Wuppertal gilt für Kreisparteitage
1360 sowie – vorbehaltlich gesonderter Regelungen – entsprechend für die Hauptversammlungen der
1361 nachgeordneten Gliederungen, Vereinigungen und Sonderorganisationen.

1362

1363 § 1 Zeitpunkt, Ort, vorläufige Tagesordnung

1364 Zeitpunkt, Ort und vorläufige Tagesordnung des Kreisparteitags bestimmt der Kreisvorstand im
1365 Rahmen der Satzung.

1366

1367 § 2 Einberufung

1368 Die Einberufung des Kreisparteitags erfolgt für den Kreisvorstand durch den Vorsitzenden, im Falle
1369 seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter.

1370

1371 § 3 Terminbekanntgabe, Form und Frist der Einberufung

1372 (1) Der Termin eines Kreisparteitags soll in der Regel spätestens sechs Wochen vorher den gemäß
1373 § 5 Absatz 1 Nr. 2 und 3 GO antragsberechtigten Vorständen bekannt gegeben werden. Die
1374 Parteimitglieder sollen nach Möglichkeit durch entsprechende Ankündigungen in regelmäßigen
1375 Veröffentlichungen des Kreisverbands (z.B. Mitgliederbrief, Mitglieder magazin, Homepage, E-
1376 Mail-Newsletter) rechtzeitig auf den Termin hingewiesen werden.

1377 (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege (z. B. E-Mail) unter Angabe von
1378 Zeitpunkt, Ort und vorläufiger Tagesordnung.

1379 (3) Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit eine Woche. Die
1380 Einladungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels. Näheres bestimmt § 44 Absatz 2 der
1381 Satzung.

1382

1383 § 4 Antragsfrist und Antragsversand

1384 (1) Anträge sind dem Kreisvorstand schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten. Sie müssen spätestens
1385 zwei Wochen vor dem Kreisparteitag bei der Kreisgeschäftsstelle eingegangen sein.

1386 (2) Fristgemäß eingegangene Anträge sowie Anträge des Kreisvorstands sollen den Mitgliedern
1387 eine Woche vor Beginn des Parteitags schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) zur
1388 Verfügung gestellt werden, die Anträge müssen aber in jedem Fall auf dem Kreisparteitag als
1389 Drucksache vorliegen.

1390 (3) Anträge des Kreisvorstands von grundsätzlicher Bedeutung (Leitanträge) sollen in der Regel den
1391 gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 bis 4 GO antragsberechtigten Vorständen vier Wochen vor Beginn des
1392 Kreisparteitags auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) zugesandt werden.

1393

1394 § 5 Antragsrechte

1395 (1) Antragsberechtigt sind:

1396 1. der Kreisvorstand,

1397 2. jeder Vorstand eines Stadtbezirksverbands,

1398 3. jeder Kreisvorstand einer Vereinigung oder Sonderorganisation,

1399 4. jeder vom Kreisvorstand eingerichtete Arbeitskreis,

1400 5. jedes Mitglied unter Nachweis von 15 unterstützenden Unterschriften (die Unterschrift
1401 des antragstellenden Mitglieds eingerechnet).

1402 (2) Außerdem können Initiativanträge zu aktuellen politischen Fragen eingebracht werden, wenn
1403 sie von mindestens 15 Mitgliedern unterschrieben sind.

1404 (3) Geschäftsordnungsanträge können mündlich stellen:

1405 1. jedes stimmberechtigte Mitglied,

1406 2. die Antragskommission,

1407 3. der Kreisvorstand.

1408

1409 § 6 Öffentlichkeit und deren Ausschluss

1410 Der Kreisparteitag tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Antrag von einem Zehntel der
1411 stimmberechtigten Mitglieder oder auf Antrag des Kreisvorstands können mit der Mehrheit der
1412 abgegebenen gültigen Stimmen Öffentlichkeit und Presse für bestimmte Tagesordnungspunkte,
1413 insbesondere bei Personaldebatten, ausgeschlossen werden.

1414

1415 § 7 Eröffnung, Wahl eines Tagungspräsidiums

1416 (1) Den Kreisparteitag eröffnet der Kreisvorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner
1417 Stellvertreter.

1418 (2) Vor Eintritt in die Tagesordnung wird vom Kreisparteitag ein Tagungspräsidium gewählt
1419 werden. Umfang und Zusammensetzung des Tagungspräsidiums bestimmt der Kreisparteitag
1420 selbst; der Kreisvorstand ist befugt, entsprechende Personalvorschläge zu machen. Die Wahl des
1421 Tagungspräsidiums erfolgt, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, durch
1422 Handzeichen.

1423

1424 § 8 Tagesordnung

1425 (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung ist diese vom Kreisparteitag zu genehmigen.

- 1426 (2) Ein Antrag auf Ergänzung oder Verkürzung der Tagesordnung muss vor Eintritt in die
1427 Tagesordnung gestellt werden. Eine Ergänzung um neue Beschlussgegenstände ist – mit
1428 Ausnahme von Beschlussgegenständen, die Gegenstände von Initiativanträgen sind –
1429 unzulässig; in die Tagesordnung können allenfalls neue Beratungsgegenstände aufgenommen
1430 werden.

1431

1432 **§ 9 Mandatsprüfungs-, Stimmzähl- und Antragskommission**

- 1433 (1) Auf Vorschlag des Kreisvorstands wählt der Kreisparteitag eine Mandatsprüfungskommission,
1434 die die Teilnahmemeldungen der stimmberechtigten Mitglieder überprüft und aufgrund der
1435 Unterlagen des Tagungsbüros die Anwesenheit der Stimmberechtigten fortlaufend feststellt.
- 1436 (2) Auf Vorschlag des Kreisvorstands wählt der Kreisparteitag eine Stimmzählkommission, die bei
1437 allen schriftlichen, insbesondere geheimen, Abstimmungen und Wahlen die Stimmen auszählt
1438 und das Ergebnis feststellt.
- 1439 (3) Der Kreisvorstand bestellt eine Antragskommission, die alle vorliegenden Anträge berät und
1440 dem Kreisparteitag Empfehlungen für die Behandlung der Anträge gibt. Die Antragskommission
1441 ist auch berechtigt, Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu Anträgen, die dem Kreisparteitag
1442 vorliegen, zu stellen. Sie kann auch mehrere vorliegende Anträge zum gleichen Gegenstand in
1443 einem eigenen Antrag zusammenfassen. Der Kreisparteitag kann die Zusammensetzung der
1444 vom Kreisvorstand bestellten Antragskommission ändern.

1445

1446 **§ 10 Wahl von Kommissionen**

- 1447 Die Mandatsprüfungskommission, die Stimmzählkommission und die Antragskommission können,
1448 wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt, offen durch Handzeichen gewählt werden.

1449

1450 **§ 11 Form und Frist bei Kandidatenvorschlägen**

- 1451 (1) Kandidatenvorschläge für die Wahl der Mitglieder des Kreisvorstands und von Delegierten zu
1452 den übergeordneten Parteigremien sollen nach Möglichkeit vorab schriftlich erfolgen und der
1453 Kreisgeschäftsstelle im Rahmen einer vom Kreisvorstand zu setzenden Ordnungsfrist zugeleitet
1454 werden. Auf dem Kreisparteitag können weitere Kandidatenvorschläge auch mündlich erfolgen.
- 1455 (2) Der Kreisparteitag kann auf Vorschlag des Tagungspräsidiums bzw. Versammlungsleiters eine
1456 Meldefrist für Kandidatenvorschläge zu den im Rahmen der Tagesordnung anstehenden
1457 Wahlen beschließen. Kandidaten, die bei einer Wahl nicht gewählt werden, können unabhängig
1458 von dieser Frist für weitere nach der Tagesordnung noch ausstehende Wahlen kandidieren.
1459 Gleiches gilt für Wahlgänge, die wegen Nichterreicherung der Frauenquote erforderlich werden.

1460

1461 **§ 12 Rechte des Tagungspräsidiums bzw. des Versammlungsleiters**

- 1462 Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter fördert die Arbeiten des
1463 Kreisparteitags und wahrt die Ordnung. Ihm steht das Hausrecht im Sitzungssaal zu. Er eröffnet,
1464 leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Das Tagungspräsidium bzw. der Versammlungsleiter hat
1465 beratende Stimme in allen Gremien der Tagung.

1466

1467

1468

1469 § 13 Wortmeldungen und Schluss der Beratungen

- 1470 (1) Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter ruft die Punkte der Tages-ordnung
1471 auf und erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Meldungen. Mit-gliedern des
1472 Kreisvorstands und der Antragskommission ist das Wort auch außerhalb der Reihenfolge zu
1473 erteilen. Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, so erklärt der
1474 Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter die Beratung für geschlossen.
- 1475 (2) Wortmeldungen sollen nach Möglichkeit schriftlich erfolgen und sind in die Rednerliste
1476 aufzunehmen.
- 1477 (3) Der Kreisparteitag kann die Beratung abbrechen oder schließen. Der Beschluss erfolgt nur auf
1478 Antrag und mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

1479

1480 § 14 Behandlung der Anträge

- 1481 Alle Anträge werden, sobald sie von dem amtierenden Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter
1482 zur Beratung aufgerufen sind, zunächst begründet. Dabei kann die Antragskommission vorschlagen,
1483 dass mehrere Anträge gemeinsam behandelt, begründet, beraten und abgestimmt werden.

1484

1485 § 15 Rederecht

- 1486 (1) Redeberechtigt auf dem Kreisparteitag sind alle Mitglieder. In Ausnahmefällen kann das
1487 Präsidium auch Gästen das Wort erteilen.
- 1488 (2) Sprecher, die sich zur Beratung einzelner Anträge zu Wort melden, haben mit ihrer
1489 Wortmeldung bekannt zu geben, ob sie für oder gegen den entsprechenden Antrag sprechen
1490 wollen.

1491

1492 § 16 Bündelung von Wortmeldungen

- 1493 Bei Wortmeldungen zu verschiedenen Themen kann der Tagungspräsident bzw.
1494 Versammlungsleiter die Wortmeldungen entsprechend zusammenfassen, aber grundsätzlich nur
1495 jeweils in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

1496

1497 § 17 Begrenzung von Rednerzahl und Redezeit

- 1498 (1) Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter kann – soweit der Fortgang der
1499 Beratungen dies erfordert – die Aussprache über einzelne Anträge abkürzen, indem er die Zahl
1500 der Redner begrenzt. Dabei sollen in der Regel ebenso viele Sprecher für wie gegen einen Antrag
1501 zu Wort kommen.
- 1502 (2) Auch bei einer Begrenzung der Zahl der jeweiligen Redner ist Mitgliedern des Kreisvorstandes
1503 und dem jeweiligen Sprecher der Antragskommission jederzeit das Wort zu geben.
- 1504 (3) Die Redezeit kann vom Tagungspräsidenten bis auf drei Minuten, bei Stellungnahmen zu
1505 Geschäftsordnungsanträgen bis auf zwei Minuten begrenzt werden. Bei einer allgemeinen
1506 Begrenzung der Redezeit kann der Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter für
1507 grundsätzliche Ausführungen zu geschlossenen Sachgebieten eine Redezeit bis zum Doppelten
1508 der allgemeinen Redezeit zulassen.

1509

1510

1511 **§ 18 Grundlegende Referate und freie Rede**

1512 Grundlegende Referate sollen im Wortlaut vorliegen, im Übrigen sprechen die Redner frei. Sie
1513 können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

1514

1515 **§ 19 Ausführungen und Abstimmungen zur Geschäftsordnung**

1516 (1) Zur Geschäftsordnung erteilt der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungs-leiter das
1517 Wort nach freiem Ermessen. Die Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen die Dauer von fünf
1518 Minuten nicht überschreiten.

1519 (2) Zur persönlichen Bemerkung darf der Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter erst am
1520 Schluss der Beratung das Wort erteilen.

1521 (3) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung können gestellt werden:

- 1522 1. auf Begrenzung der Redezeit,
1523 2. auf Schluss der Debatte,
1524 3. auf Schluss der Rednerliste,
1525 4. auf Übergang zur Tagesordnung,
1526 5. auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
1527 6. auf Verweisung an andere Gremien,
1528 7. auf Schluss der Sitzung.

1529 (4) Über Geschäftsordnungsanträge ist gesondert und vor der weiteren Behandlung der Sache
1530 selbst zu beraten und abzustimmen. Es ist nur je ein Redner dafür und dagegen zu hören.

1531

1532 **§ 20 Reihenfolge bei Abstimmungen über Sachanträge**

1533 Über die Sachanträge ist in folgender Reihenfolge abzustimmen:

- 1534 1. Empfehlungen der Antragskommission,
1535 2. Weitergehende Anträge, bei deren Annahme die Hauptanträge und alle dazugehörenden
1536 Anträge entfallen,
1537 3. Änderungs- und Ergänzungsanträge,
1538 4. Hauptanträge.

1539

1540 **§ 21 Verweisung zur Sache und Ausschluss von Sitzungsteilnehmern**

1541 Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter kann Redner, die vom
1542 Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Sitzungsteilnehmer, welche die
1543 Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen, sie notfalls von den weiteren Sitzungen ausschließen.

1544

1545 **§ 22 Entzug des Wortes**

1546 Der amtierende Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter kann Rednern, die in derselben Rede
1547 dreimal zur Sache verwiesen oder zweimal zur Ordnung gerufen wurden, das Wort entziehen. Ist
1548 einem Redner das Wort entzogen, so kann er es zum gleichen Beratungsgegenstand nicht wieder
1549 erhalten.

1550 **§ 23 Sitzungsunterbrechung**

- 1551 Entsteht störende Unruhe, die den Fortgang der Beratungen in Frage stellt, so kann der amtierende
1552 Tagungspräsident bzw. Versammlungsleiter die Sitzung unterbrechen.